



Bericht

Ausschuss für Petitionen

Bitte und Beschwerden an den Landtag von Sachsen-Anhalt Die Tätigkeit des Ausschusses für Petitionen im Jahr 2019 (Berichtszeitraum 1. Dezember 2018 bis 30. November 2019)

Berichterstatlerin: Abgeordnete Frau Christina Buchheim

Der Landtag nimmt den anliegenden Bericht des Ausschusses für Petitionen für den Berichtszeitraum 1. Dezember 2018 bis 30. November 2019 zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Ausschuss für Petitionen empfiehlt eine Kenntnisnahme des Berichtes ohne Debatte.

Christina Buchheim
Ausschussvorsitzende

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

(Ausgegeben am 23.09.2020)

Bitten und Beschwerden an den Landtag von Sachsen-Anhalt
Die Tätigkeit des Ausschusses für Petitionen im Jahr 2019
(Berichtszeitraum 1. Dezember 2018 bis 30. November 2019)

**„Jeder hat das Recht,
sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen
schriftlich mit Bitten oder Beschwerden
an den Landtag, die Vertretungen des Volkes in den Kommunen und
an die zuständigen Stellen zu wenden.“**

(Artikel 19 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt)

1. Allgemeine Bemerkungen zum Petitionsrecht und zur Ausschussarbeit

1.1 Allgemeines zum Petitionsrecht

Das durch das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt verbürgte Petitionsrecht garantiert den freien Zugang zur Landesvolksvertretung. Bürgerinnen und Bürgern wird die Möglichkeit eröffnet, außerhalb des gerichtlichen Rechtsschutzes ohne Kostenrisiko, Formalismus und Fristenbindung sowie ohne das Erfordernis einer eigenen Betroffenheit Interessen und Rechte geltend zu machen. Das Petitionsrecht ermöglicht es, auch außerhalb förmlicher Rechtsbehelfe und ungeachtet verfahrensrechtlicher Vorgaben Sorgen, Interessen und Anliegen mit dem Anspruch auf sachliche Befassung zur Sprache bringen zu können, ohne Nachteile irgendwelcher Art befürchten zu müssen.

In diesem Zusammenhang wird zwischen Bitten und Beschwerden unterschieden:

- *Bitten* sind Forderungen und Vorschläge für ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Hierzu gehören insbesondere Vorschläge zur Gesetzgebung.
- *Beschwerden* sind Beanstandungen, die sich gegen ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen wenden, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

Auskunftsersuchen sowie bloße Mitteilungen, Belehrungen, Vorwürfe, Anerkennungen oder sonstige Meinungsäußerungen ohne materielles Verlangen sind hingegen keine Petitionen.

Das Grundrecht auf Petitionen steht nach der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt jeder natürlichen Person und jeder inländischen juristischen Person des Privatrechts zu.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind – von Ausnahmen abgesehen – nicht Träger dieses Grundrechts, da es bei ihnen an der grundrechtstypischen Gefährdungslage fehlt. Staatliche und kommunale Gebietskörperschaften haben keine Grundrechte, sondern eine in bestimmtem Umfang verfassungsrechtlich geschützte

Selbständigkeit und Selbstverwaltungsrechte. Dies bedeutet allerdings nicht, dass es juristischen Personen des öffentlichen Rechts verwehrt wäre, Volksvertretungen oder Regierungen Anliegen und Wünsche vorzutragen. Unbenommen bleibt ihnen daher die Möglichkeit, sich mit ihren Anliegen direkt an die im Landtag von Sachsen-Anhalt vertretenen Fraktionen bzw. an das inhaltlich zuständige Ministerium zu wenden.

1.2 Zuständigkeit des Petitionsausschusses

Das Petitionsrecht begründet eine allumfassende formelle Zuständigkeit des Parlaments für alle in seinen Kompetenzbereich fallenden Petitionen. Die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt sieht als Adressat der Parlamentspetition aber ein Organ vor, das in der Regel keine eigene Abhilfekompetenz hat und nicht selbst entscheidet, sondern politischen Einfluss ausüben, Lösungen anregen sowie Regierung und Verwaltung um Abhilfe ersuchen kann.

Der aus Artikel 19 der Landesverfassung folgenden umfassenden Behandlungskompetenz des Parlaments entspricht eine Behandlungspflicht, das heißt, die Landesvolksvertretung ist zur Kenntnisnahme, sachlichen Prüfung und Bescheidung der bei ihr eingereichten Bitten und Beschwerden verpflichtet. Ein Anspruch auf eine sachliche Prüfung einer Petition besteht lediglich dann nicht, wenn Petentinnen oder Petenten ihr Anliegen bereits in einer früheren Petition vorgebracht haben, diese beschieden worden ist und keine neuen entscheidungserheblichen Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden.

Der Petitionsausschuss behandelt Petitionen, die den Zuständigkeitsbereich der Regierung, von Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben im Land Sachsen-Anhalt wahrnehmen, betreffen.

Mit privatrechtlichen Angelegenheiten (wie etwa Miet- und Pachtverhältnissen, Nachbarschaftsstreitigkeiten u. ä.) beschäftigt sich der Petitionsausschuss demgegenüber nicht. Auch wenn dies im Einzelfall aus Sicht der Betroffenen unbefriedigend erscheinen mag, sind hierfür vielmehr die Gerichte oder die Schiedsstellen zuständig.

Darüber hinaus hat der Petitionsausschuss aufgrund der Unabhängigkeit der Richter keine Möglichkeit, in schwebende oder abgeschlossene Gerichtsverfahren einzugreifen; er ist nicht berechtigt, den Gerichten Anweisungen zu geben oder ihre Entscheidungen zu überprüfen bzw. sie aufzuheben oder abzuändern.

Ungeachtet dessen kann sich der Ausschuss gleichwohl mit dem Verhalten einer der Aufsicht des Landes unterstehenden Stelle befassen, auch wenn diese an dem gerichtlichen Verfahren beteiligt ist. Bei zeitlicher Parallelität und identischem Gegenstand stellen Gerichtsverfahren und Petition zwei unabhängig voneinander bestehende Möglichkeiten für Petentinnen und Petenten dar, ihre Interessen zu verfolgen.

Auf Grund des Verfassungsprinzips der Gewaltenteilung kann die Landesvolksvertretung keine parlamentarische Prüfung von Gerichtsverfahren vornehmen, sondern hierauf gerichtete Petitionen nur insoweit behandeln, als auf Landesebene

- von den zuständigen Stellen ein bestimmtes Verhalten als Verfahrensbeteiligte in einem Rechtsstreit verlangt wird,

- eine gesetzliche Regelung gefordert wird, die eine mit den Petitionen angegriffene Rechtsprechung für die Zukunft unmöglich machen würde oder
- die zuständigen Stellen aufgefordert werden, ein ihnen günstiges Urteil nicht zu vollstrecken.

Der Ausschuss für Petitionen hat zudem die Möglichkeit, von der Landesregierung Auskunft über den Stand eines bestimmten Gerichtsverfahrens zu verlangen, die Dienstaufsicht zu kontrollieren, die das Ministerium für Justiz und Gleichstellung über die Gerichte ausübt, und die Landesregierung zu ersuchen, im Wege dieser Dienstaufsicht zulässige Maßnahmen zu ergreifen, um ein in einer Petition gerühtes Verhalten eines Richters oder Rechtspflegers abzustellen und gegebenenfalls zu ahnden. Die richterliche Unabhängigkeit ist dabei allerdings zu respektieren.

1.3 Form der Petition

Das Petitionsverfahren ist zwar ein nicht förmliches Verfahren, die Petition muss gleichwohl schriftlich eingereicht, eigenhändig unterschrieben sein und Name und Adresse des Verfassers enthalten. Einreichungen per Telefax sind zulässig, ebenso per E-Mail, sofern diese die genannten Anforderungen (z. B. durch eine eingescannte Unterschrift auf dem als Anlage zur E-Mail beigefügten Schriftsatz) erfüllt. Einfache E-Mails genügen den datenschutzrechtlichen Anforderungen jedoch nicht.

Daneben besteht beim Landtag von Sachsen-Anhalt die Möglichkeit, Petitionen auf dem elektronischen Wege einzureichen. Für das Übersenden einer Petition auf elektronischem Wege steht auf der Parlamentshomepage ein Online-Formular zur Verfügung. Um die Vertraulichkeit der Petition zu gewährleisten, werden die Angaben verschlüsselt übertragen. Zur abschließenden Bestätigung wird ein elektronischer Ersatz der erforderlichen Unterschrift verwendet. Im Berichtszeitraum sind 254 Petitionen und Eingaben elektronisch an den Ausschuss für Petitionen übersandt worden.

1.4 Ausschussarbeit

Jede einzelne Petition wird von der Geschäftsstelle des Ausschusses für Petitionen sorgfältig bearbeitet. Petitionen werden umgehend nach deren Eingang registriert und in der Regel an die Landesregierung zur Stellungnahme übergeben. Gleichzeitig wird den Petentinnen und Petenten der Eingang ihrer Schreiben bestätigt und sie werden über den Ablauf des Petitionsverfahrens informiert. Ein Faltblatt über das Petitionsrecht erhält jede Petentin und jeder Petent mit der Eingangsbestätigung, so dass sie sich unmittelbar über die Handlungsmöglichkeiten des Ausschusses für Petitionen informieren können. Sie werden von der Geschäftsstelle bzgl. des Bearbeitungsstandes auf dem Laufenden gehalten. Fragen von Mitgliedern des Landtages oder anderen Personen zum Bearbeitungsstand von Petitionen werden in der Geschäftsstelle unter Beachtung des Datenschutzes umgehend beantwortet.

Nach Eingang und erfolgter Prüfung der Stellungnahme der Landesregierung in der Geschäftsstelle des Ausschusses für Petitionen wird die Petition im Regelfall in der nächsten bzw. übernächsten Sitzung des Ausschusses für Petitionen, d. h. ca. zwei bis sechs Wochen später beraten. Durch die Teilnahme von Vertretern der Landesregierung an den Sitzungen des Ausschusses für Petitionen ist gewährleistet, dass die Ausschussmitglieder über die in der Zwischenzeit veränderten Sachverhalte informiert werden. Fragen der Ausschussmitglieder, die bei der Bearbeitung der ein-

zelen Vorgänge auftreten, werden beantwortet. Die ergänzenden Hinweise können den Petentinnen und Petenten bei der Beantwortung der Petition übermittelt werden.

Bei Prüfung und Behandlung der Petitionen ist der Ausschuss für Petitionen bemüht, unter Beachtung rechtlicher Grundlagen eine für die an einem Verfahren Beteiligten einvernehmliche Lösung zu finden. Der Ausschuss ist stets bestrebt soweit irgend möglich auf die Petentinnen und Petenten zuzugehen und diesen zu vermitteln, dass er sie mit ihren Problemen und Sorgen ernst nimmt. Ziel der Ausschussarbeit ist es, die zur Verfügung stehenden und zur Anwendung kommenden Gesetze im Interesse der Bürgerinnen und Bürger in vollem Umfang auszuschöpfen.

Allerdings führt nicht jede Petition zu dem gewünschten Erfolg. Es ist dann Aufgabe des Ausschusses, den Petentinnen und Petenten deutlich zu machen, dass sich sowohl die Verwaltung des Landes Sachsen-Anhalt und seiner Gebietskörperschaften als auch der Ausschuss für Petitionen selbst an geltende Gesetze halten müssen, ein Tätigwerden somit nur im Rahmen der bestehenden Gesetze möglich ist.

Zuschriften von Menschen, die allgemein ihre Sorgen, Nöte und Anregungen in der Hoffnung mitteilen, Gehör beim Ausschuss für Petitionen zu finden, jedoch nicht als Petition bearbeitet werden können, werden durch eine Mitteilung, insbesondere durch einen Rat oder Hinweis, an die Einsender beantwortet oder an die zuständige Stelle weitergeleitet. Eine Weiterleitung von Petitionen erfolgt, wenn nach der verfassungsmäßigen Ordnung die Zuständigkeit einer anderen Landesvolksvertretung oder die des Deutschen Bundestages gegeben ist.

Ein wichtiger Bestandteil der Tätigkeit des Ausschusses für Petitionen und insbesondere seiner Geschäftsstelle ist zudem die Beantwortung telefonischer Anfragen, die ihn tagtäglich erreichen.

2. Anzahl und Auswertung der Petitionen

Im Zeitraum vom 1. Dezember 2018 bis zum 30. November 2019 erreichten den Ausschuss für Petitionen des Landtages von Sachsen-Anhalt 605 Bürgerbegehren. Hiervon wurden 523 Vorgänge als Petitionen und 63 als Eingaben im Sinne der Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden bearbeitet. 19 Bürgerbegehren wurden an die Volksvertretung eines anderen zuständigen Bundeslandes bzw. an den Deutschen Bundestag weitergeleitet. Es sind ca. 37,8 Prozent mehr Bürgerbegehren eingereicht worden als im Jahr 2018, in dem 439 Bürgerbegehren verzeichnet wurden.

Im Berichtszeitraum sind 23 Sammelpetitionen, dies sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen, eingegangen (gegenüber 16 im Vorjahr). Die Sammelpetitionen enthalten insgesamt 14 483 Unterschriften (gegenüber ca. 11 510 im Vorjahr).

Darüber hinaus erreichte den Ausschuss für Petitionen eine Massenpetition mit 50 Zuschriften. Massenpetitionen sind Eingaben mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt.

Im Berichtszeitraum sind drei Mehrfachpetitionen zu verzeichnen. Dabei handelt es sich um Eingaben mit demselben Anliegen, die individuell abgefasst sind. Im Vorjahr sind demgegenüber keine Mehrfachpetitionen eingereicht worden.

Die Anzahl der Petitionen, die der Ausschuss für Petitionen des Landtages von Sachsen-Anhalt im Berichtszeitraum abgeschlossen hat, beläuft sich auf 441. Die Zahl setzt sich aus den im Berichtszeitraum eingegangenen und abgeschlossenen Petitionen sowie den nicht abschließend behandelten Petitionen aus dem vorhergehenden Berichtszeitraum zusammen. Anzumerken ist, dass nicht in jedem einzelnen dieser 441 Fälle eine Beratung im Ausschuss erforderlich war. Dies hängt damit zusammen, dass sich einige Petitionen bereits vor ihrer Beratung im Ausschuss erledigt hatten. Dies hatte zur Folge, dass 76 Petitionen im Vereinfachten Verfahren für erledigt erklärt wurden. Im Vergleich zum Vorjahr mit 367 abgeschlossenen Petitionen sind im Berichtszeitraum 20,2 Prozent mehr Petitionen abschließend behandelt worden.

Erwähnt werden muss auch die oft nicht wahrgenommene Zahl der mehrfach behandelten Petitionen. Dabei handelt es sich um Petitionen, welche im Berichtszeitraum wieder aufgenommen, ggf. mehrfach behandelt und erneut abgeschlossen werden. Im Berichtszeitraum sind zwölf solcher Mehrfachbehandlungen von Petitionen zu verzeichnen. Sie verdeutlichen das stete Bemühen des Ausschusses für Petitionen, Lösungen im Sinne der Petentinnen und Petenten zu finden.

Erfreulicherweise konnte der Petitionsausschuss am Ende des Berichtszeitraums feststellen, dass er zwölf Prozent der an ihn herangetragenen Bitten und Beschwerden Rechnung tragen konnte; im vorhergehenden Berichtszeitraum waren 12,3 Prozent der Petitionen erfolgreich. In 5,7 Prozent der Fälle konnte der Ausschuss zumindest ein teilpositives Ergebnis für die Petentinnen und Petenten erreichen. Für diejenigen, deren Petition nicht den gewünschten Erfolg erzielen konnte, hat der Petitionsausschuss häufig erreicht, dass den Petentinnen und Petenten die Gründe für die gerügte Handlungsweise der Verwaltung in den Antwortschreiben des Ausschusses ausführlich erläutert und die Entscheidung der Verwaltung dadurch nachvollziehbarer und anschaulicher wurde.

Anhand der zu bearbeitenden Petitionen ist festzustellen, dass die Bürgerinnen und Bürger ein sie belastendes Verwaltungshandeln nicht widerspruchslos hinnehmen. Vielmehr nehmen sie mit Vorschlägen und Anregungen aktiv am politischen Geschehen im Land Sachsen-Anhalt teil.

Lobend zu erwähnen ist, dass der Ausschuss für Petitionen im Rahmen seiner Tätigkeit von den Bediensteten der Landesregierung und der nachgeordneten Behörden kompetent unterstützt wurde, so dass jedes einzelne Petitionsbegehren umfassend beantwortet werden konnte.

3. Sitzungen des Petitionsausschusses

Im Zeitraum vom 1. Dezember 2018 bis zum 30. November 2019 fanden 15 Sitzungen des Ausschusses für Petitionen statt. Insgesamt hat der Ausschuss für Petitionen in seinen Sitzungen über 554 Petitionen beraten.

Um Bürgernähe zu praktizieren und vermittelnd zwischen der Verwaltung und den Bürgerinnen und Bürgern tätig zu werden, führten Mitglieder des Ausschusses für Petitionen neben der Beratung im Rahmen von Ausschusssitzungen elf Ortstermine durch. Auch auf diesem Weg konnten bestehende Missverständnisse vielfach ausgeräumt, den Petentinnen und Petenten Entscheidungen der Verwaltung näher gebracht und akzeptable Lösungen für alle Beteiligten gefunden werden.

Einen ähnlichen Zweck verfolgt auch eine Anhörung, die der Ausschuss von sich aus initiieren oder auf Wunsch der Petentin oder des Petenten durchführen kann. In erster Linie dient die Anhörung der Information der Abgeordneten; im Rahmen einer Anhörung können die unterschiedlichen Positionen gegenüber den Abgeordneten noch einmal verdeutlicht werden. Dem Instrument der Anhörung bedient sich der Ausschuss insbesondere, wenn die Thematik viele Menschen betrifft bzw. auf ein großes öffentliches Interesse stößt. Im Berichtszeitraum führte der Ausschuss eine nichtöffentliche Anhörung durch.

Neben den vorbenannten Möglichkeiten, Bürgernähe zu praktizieren, nutzen die Abgeordneten natürlich auch die Option, auf eigene Initiative hin persönlich Kontakt mit Petentinnen und Petenten aufzunehmen und/oder sich die Situation vor Ort anzuschauen.

Ein weiteres Instrument des Ausschusses zur Förderung der Anliegen der Petentinnen und Petenten ist die Durchführung nichtöffentlicher Gespräche. Bei diesen Gesprächen setzt sich der Ausschuss mit Vertretern der Landesregierung und Behörden zusammen und versucht, Lösungen im Sinne der Petentinnen und Petenten zu finden.

Eine Petition überwies der Landtag in seiner 77. Sitzung am 28. August 2019 auf Empfehlung des Ausschusses für Petitionen (Landtagsdrucksache 7/4587) der Landesregierung als Material (Landtagsdrucksache 7/4850). Die Landesregierung hat dazu mitgeteilt, dass sie den Beschluss des Landtages zur Kenntnis genommen habe und über die weitere Sachbehandlung spätestens nach einem halben Jahr berichten werde.

Hinsichtlich einer weiteren Petition empfahl der Ausschuss für Petitionen dem Landtag, diese der Regierung zur Erwägung zu überweisen (Landtagsdrucksache 7/5339). Der Landtag ist dieser Empfehlung in seiner 90. Sitzung am 18. Dezember 2019 gefolgt (Landtagsdrucksache 7/5454).

Als Ergebnisse seiner Beratungen legte der Ausschuss für Petitionen dem Landtag von Sachsen-Anhalt im Berichtszeitraum zwei Beschlussempfehlungen in Form von Sammelübersichten zur Erledigung von Petitionen vor. Diese Sammelübersichten sind auch in der Parlamentsdokumentation als Landtagsdrucksachen 7/3875 und 7/4787 eingestellt.

In der 64. Sitzung des Landtages von Sachsen-Anhalt am 31. Januar 2019 (Landtagsdrucksache 7/3903) und in der 77. Sitzung des Landtages von Sachsen-Anhalt am 28. August 2019 (Landtagsdrucksache 7/4851) wurden die Petitionen für erledigt erklärt.

Der Bericht des Ausschusses für Petitionen über seine Tätigkeit im Jahr 2018 (Berichtszeitraum 1. Dezember 2017 bis 30. November 2018) wurde als Landtagsdrucksache 7/4788 vorgelegt.

Der Bericht wurde in der 77. Sitzung des Landtages von Sachsen-Anhalt am 28. August 2019 zur Kenntnis genommen.

4. Zusammenarbeit auf nationaler und internationaler Ebene

Der Ausschuss für Petitionen ist Mitglied des – vom Europäischen Bürgerbeauftragten geschaffenen – Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten. Das 1996 gegründete Netzwerk dient der Kommunikation der nationalen und regionalen Bürgerbeauftragten und Petitionsausschüsse in Europa. Es besteht aus über 95 Einrichtungen in 36 europäischen Ländern und umfasst nationale und regionale Bürgerbeauftragte sowie ähnliche Einrichtungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der EU-Beitrittskandidaten und einiger anderer europäischer Länder sowie den Europäischen Bürgerbeauftragten und den Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments.

Der Austausch von Erfahrungen erfolgt durch Seminare und Zusammenkünfte, regelmäßig erscheinende Nachrichtenbriefe und ein elektronisches Diskussionsforum.

Am 8. April 2019 nahm die Vorsitzende des Ausschusses für Petitionen auf Einladung der Europäischen Bürgerbeauftragten, Emily O'Reilly, an der jährlichen Konferenz des europäischen Netzwerkes der Bürgerbeauftragten in Brüssel teil. Die Europäische Bürgerbeauftragte ist Vorsitzende des Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten in Europa und koordiniert die Zusammenarbeit.

In Arbeitsgruppen und Plenarsitzungen wurde unter anderem über Formen der Bürgerbeteiligung nachgedacht und über die Implikationen einer partizipativen Demokratie für die Arbeit von Bürgerbeauftragten und Petitionsausschüssen gesprochen. Des Weiteren wurden die Auswirkungen der Datenschutzgrundverordnung auf die Arbeit von Bürgerbeauftragten und Petitionsausschüssen und demographische Herausforderungen von alternden Gesellschaften in Europa thematisiert.

5. Öffentlichkeits- und Pressearbeit

Der Ausschuss für Petitionen ist im Internetauftritt des Landtages von Sachsen-Anhalt in einer eigenen Rubrik unter www.landtag.sachsen-anhalt.de/Mitgestalten/Petition vertreten. Hier werden Antworten auf Fragen geboten, die fast täglich zum Petitionswesen gestellt werden. Es wird dargestellt, was eine Petition ist, wer sie einreichen kann, wo dieses Recht geregelt ist, wie eine Petition aussehen muss, wann der Ausschuss für Petitionen tätig werden kann und welche Abgeordneten Mitglied im Ausschuss für Petitionen sind. Ferner steht ein Formular zur Verfügung, welches sowohl handschriftlich als auch direkt am PC ausgefüllt, ausgedruckt und an den Ausschuss für Petitionen übersandt werden kann sowie ein Faltblatt zum Petitionsrecht. Darüber hinaus ist ein Formular für Online-Petitionen in das Internet-Angebot integriert, mit dessen Hilfe man Petitionen auf dem elektronischen Wege an den Ausschuss für Petitionen versenden kann.

6. Einzelne Anliegen

Um die vielgestaltige Arbeit des Ausschusses für Petitionen zu veranschaulichen, werden nachfolgend einige Beispiele exemplarisch dargestellt.

6.1 Arbeit

Zusicherung nach § 22 Absatz 4 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

Den Ausschuss für Petitionen erreichten zu diesem Sachgebiet mehrere Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern, die wegen eines Räumungstitels ihre Wohnung verlassen mussten und sich gegen die Ablehnung einer Zusicherung zu den Kosten für Unterkunft und Heizung einer von ihnen zur Neuanmietung vorgesehenen Mietwohnung durch ein Jobcenter wandten.

In einem Fall beehrte ein Bürger die nachträgliche Zusicherung bzw. die Übernahme der tatsächlichen Aufwendungen für seine Unterkunft nach einem Umzug durch ein Jobcenter. Er hatte Anfang 2019 die Zusicherung zur Übernahme der tatsächlichen Aufwendungen für eine neue Unterkunft beantragt und begründete die Notwendigkeit des Umzugs mit der Aufforderung zur Beräumung seiner bisherigen Unterkunft. Ein entsprechendes Schreiben des Vermieters fügte er seinem Antrag bei. Mit dem Antrag reichte er auch ein Mietangebot ein. Der Antrag wurde abgelehnt. Zwar erkannte das Jobcenter die Notwendigkeit aufgrund der Räumungsbite des Vermieters an. Aufgrund der vom Jobcenter angenommenen Unangemessenheit der Aufwendungen für die neue Unterkunft wurde die Zusicherung jedoch nicht erteilt.

Nach § 22 Absatz 4 SGB II soll vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft, die leistungsberechtigte Person die Zusicherung des für die neue Unterkunft örtlich zuständigen kommunalen Trägers einholen. Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind. Zudem muss der Umzug nach § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB II erforderlich sein.

Bei der Prüfung der Angemessenheit der Aufwendungen für die neue Unterkunft ist nach der Produkttheorie hinsichtlich der angemessenen Wohnungsgröße von den Werten des sozialen Wohnungsbaus auszugehen. So richtet sich die angemessene Wohnungsgröße nicht nach der Zahl der Bewohner, sondern nach der Zahl der Mitglieder der jeweiligen Bedarfsgemeinschaft, auch wenn alle Bewohner einer Familie angehören (BSG, Urteil vom 25. April 2018, Az. B 14 AS 14/17 R).

Der Petent lebte gemeinsam mit seiner Ehefrau und einer wirtschaftlich selbständigen Angehörigen in einer Haushaltsgemeinschaft. Im Rahmen der Prüfung der Angemessenheit des Mietangebotes ging das Jobcenter jedoch fehlerhaft von der tatsächlichen Personenanzahl in der Haushaltsgemeinschaft, also drei, aus und legte damit versehentlich einen fehlerhaften Bewertungsmaßstab zugrunde.

Die anteilige Bruttowarmmiete war im Ergebnis der neuen Berechnung angemessen.

Das Jobcenter hat unter Aufhebung des ablehnenden Bescheides die seinerzeit beehrte Zusicherung zum Umzug nach § 22 Absatz 4 SGB II erteilt. Gleichsam hat es mit dem Änderungsbescheid die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und

Heizung der Bedarfsgemeinschaft des Petenten rückwirkend in voller Höhe bewilligt. Die auf den Petenten und seine Ehefrau entfallenden Kostenanteile wurden damit vollständig berücksichtigt. Für die entstandenen Unannehmlichkeiten hat sich das Jobcenter entschuldigt.

Dem Anliegen des Petenten konnte daher entsprochen werden.

Prüfungsverfahren Investitionsbank-Sachsen-Anhalt

Ein Bürger beehrte die Auszahlung einer bewilligten Förderung von Ausgaben für eine Weiterbildung zum Master of Business Administration, welche über das Programm „Sachsen-Anhalt WEITERBILDUNG BETRIEB“ bezuschusst wird. Im Wesentlichen kritisierte er das Nachfordern von Unterlagen im Zuge seines Auszahlungsantrages und den häufigen Bearbeiterwechsel bei der Förderservice GmbH (FSIB) und forderte gleichzeitig die FSIB abzuschaffen.

Das Programm Sachsen-Anhalt WEITERBILDUNG BETRIEB wird von der Investitionsbank Sachsen-Anhalt (IB) umgesetzt. Sie bedient sich dazu der FSIB der Investitionsbank, die die verwaltungsmäßige Bearbeitung der Förderverfahren abwickelt. Während die FSIB die nicht hoheitlichen Aufgaben abwickelt, trifft die IB als Bewilligungsstelle sämtliche hoheitlichen Entscheidungen im Außenverhältnis gegenüber den Antragstellenden und Zuwendungsempfangenden.

Zu den Aufgaben der FSIB gehört dabei u. a. auch die Entgegennahme und Prüfung der Auszahlungsanträge der Zuwendungsempfangenden.

Hinsichtlich der vorzulegenden Unterlagen stellte sich der Nachweis über die Absolvierung der geförderten Weiterbildung als Schwerpunkt des Sachverhalts heraus. Die zunächst vorgelegten Nachweise wiesen die tatsächliche Durchführung der Weiterbildung nicht ausreichend nach. Der Petent zeigte in Gesprächen mit dem beauftragten Personal bei der FSIB für die Notwendigkeit der Vorlage der Nachweise kein Verständnis. Im Interesse einer zügigen abschließenden Bearbeitung des Auszahlungsantrages kam die FSIB dem Petenten sogar soweit entgegen, dass sich die FSIB selbst an den Bildungsanbieter wandte und um Vorlage der noch fehlenden Nachweise bat. Der Bildungsanbieter kam der Bitte der FSIB nach und stellte die notwendigen Nachweise bereit, so dass die Auszahlungsvoraussetzungen erfüllt sind und der angeforderte Zuschussbetrag zur Auszahlung kam.

Zu der vorgebrachten Kritik des häufigen Wechsels der Ansprechpartner bei der FSIB war festzuhalten, dass der Petent zunächst einen Antrag auf Förderung über das Programm „Sachsen-Anhalt WEITERBILDUNG DIREKT“ stellte. Dies führte dazu, dass der Antrag bei der FSIB fachlich sowie organisatorisch diesem Programm und somit dem dafür zuständigen Personal zugeordnet wurde. Im Zuge der Erstprüfung des Antrages stellte sich heraus, dass der Petent einer selbstständigen Tätigkeit nachgeht und die Voraussetzungen für eine Förderung über das Programm „Sachsen-Anhalt WEITERBILDUNG DIREKT“ deshalb nicht erfüllt sind. In diesem Zusammenhang wurde der Petent zur Antragstellung über das Programm „Sachsen-Anhalt WEITERBILDUNG BETRIEB“ beraten und sein Antrag umgehend aufgenommen. Damit verbunden war eine geänderte fachliche und organisatorische Zuständigkeit innerhalb der FSIB. Dies bedingte bereits in der Antragsphase, dass der Petent mit mehreren Personen innerhalb der FSIB Kontakt hatte. Im weiteren Verlauf ergab sich

der unvermeidbare Mitarbeiterwechsel aus der geforderten Aufgabentrennung von Antragsbearbeitung und Verwendungsnachweisprüfung. Die Vorgabe zur zwingenden Aufgabentrennung beruht auf strukturfondsrechtlichen Bestimmungen. Ein weiterer Mitarbeiterwechsel während der Bearbeitungsphase des Auszahlungsantrages des Petenten ergab sich auf Grund von Änderungen der Organisationsstruktur innerhalb der FSIB.

Es war festzustellen, dass sich der Verwaltungsablauf Fall fachlich und organisatorisch innerhalb der Vorgaben bewegte. Nachweislich wurde der Auszahlungsantrag des Petenten zügig bearbeitet, zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens war eine nahtlose Bearbeitung und kompetente Betreuung durch die FSIB gegeben.

Die Aufforderung zur Vorlage der fehlenden Nachweise ist legitim und entspricht dem allgemeinen Verwaltungsverfahren. Die Gewährung von Zuwendungen unterliegt strengen Prüfmechanismen. Die FSIB hat vielmehr bürgerfreundlich und unbürokratisch gehandelt, indem sie die notwendigen Nachweise direkt beim Bildungsanbieter abfragte. Vorlagepflichtig ist der Zuwendungsempfänger.

Gleichwohl haben alle Beteiligten großes Interesse, die Förderprogramme so bürgerfreundlich wie möglich umzusetzen. Nach Einschätzung der Landesregierung agieren die IB und die FSIB gerade in den beiden Programmen Sachsen-Anhalt WEITERBILDUNG BETRIEB und Sachsen-Anhalt WEITERBILDUNG DIREKT sehr kundenorientiert und kommen ihrem Beratungsauftrag umfänglich nach.

Dem Anliegen des Petenten konnte daher im Hinblick auf die Verfahrenskritik nicht gefolgt werden.

6.2 Bildung

Einschulung am Wohnort

Die Großeltern eines Kindes, das zum Schuljahr 2019/20 schulpflichtig war, begehrten dessen Einschulung an der Grundschule ihres Wohnortes. Dies würde ihnen verweigert, obwohl sie über eine vom Jugendamt bestätigte Vollmacht über die Erziehung ihres Enkels verfügten, in der auch geregelt sei, dass sie über den Aufenthaltsbestimmungsort entscheiden dürfen.

Das Landesschulamt hatte die Einschulung in die Grundschule am Wohnort der Eltern festgelegt, da nicht ausreichend belegt war, dass die Großeltern tatsächlich das Sorgerecht übertragen bekommen haben und das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt bei den Großeltern hat.

Den Großeltern wurde mitgeteilt, dass ein Auszug aus dem Melderegister nicht ausreichend sei, um in einem anderen Einzugsbereich die Einschulung zu erwirken. Trotz mehrfacher Aufforderung seitens der zuständigen Stellen wurde kein entsprechender Beleg vorgelegt, der das Sorgerecht und den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes belegt.

Nach §§ 1626 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) haben die Eltern die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Diese Pflicht

kann nicht durch eine einfache Vollmacht auf andere Personen übertragen werden. Zusätzlich regelt auch § 1630 BGB die elterliche Sorge und die Vertretung des Kindes. Die Eltern haben somit die gesetzliche Pflicht, ihr Kind zu vertreten. Nach § 1688 BGB kommt den Großeltern allenfalls eine Vertretung und Entscheidungsbefugnis in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu. Dies gilt aber nicht in schulischen Angelegenheiten, da eine Vertretung der Sorgeberechtigten hier vom Verwaltungsverfahrensgesetz nicht vorgesehen ist. Ohne gerichtliche Entscheidung ist das Sorgerecht auch nicht teilweise übertragbar und die Großeltern sind damit gegenüber der Schule nicht handlungsfähig.

Nach § 11 BGB teilt ein minderjähriges Kind den Wohnsitz der Eltern; es teilt nicht den Wohnsitz eines Elternteils, dem das Recht fehlt, für die Person des Kindes zu sorgen. Steht keinem Elternteil das Recht zu, für die Person des Kindes zu sorgen, so teilt das Kind den Wohnsitz desjenigen, dem dieses Recht zusteht. Das Kind behält den Wohnsitz, bis es ihn rechtsgültig aufhebt. Der Enkel kann seinen Wohnsitz nicht woanders begründen. Damit ist er im Schulbezirk seiner Eltern schulpflichtig.

Den Petenten wurde mitgeteilt, dass die Eltern einen Antrag auf Beschulung außerhalb des Wohnortes stellen sollten, in dem u. a. begründet belegt wird, wo das Kind sich gewöhnlich aufhält. Sollte dem Antrag stattgegeben werden, blieben dennoch die Eltern die Sorgeberechtigten und die Ansprechpartner der Schule.

Ein entsprechender Antrag lag dem Landesschulamt zum Zeitpunkt der Behandlung der Petition nicht vor. Somit konnte es nach rechtlicher und schulfachlicher Prüfung keinen Grund für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 41 Schulgesetz LSA feststellen.

Zwischenzeitlich wurde den Petenten für ihren Enkel die Familienpflegschaft übertragen, so dass eine Einschulung am Wohnort möglich war und dem Anliegen der Petenten entsprochen werden konnte.

Bekämpfung des Lehrermangels

Ein Bürger wandte sich an den Ausschuss für Petitionen und warb für den Einsatz von Flüchtlingen zur Bekämpfung des Lehrermangels am Beispiel von Nordrhein-Westfalen.

Generell ist davon auszugehen, dass der Lehrerberuf ein bundesweit reglementierter Beruf ist, dem eine reglementierte Ausbildung zugrunde liegt. Die Kultusminister aller Bundesländer haben sich auf gemeinsame Standards verständigt, um sowohl die gegenseitige Anerkennung der Abschlüsse als auch die Qualität des Unterrichts gewährleisten zu können.

Entsprechende Regelungen zur Anerkennung von Berufsqualifikationen i. S. des Einsatzes einer Lehrkraft im Schuldienst trifft § 30 Absatz 7 ff Schulgesetz Sachsen-Anhalt (LSA). Auf dieser Grundlage wird für die Ausübung der Lehrtätigkeit eine akademische Qualifikation, die durch den Nachweis eines Hochschulabschlusses, einer Berechtigung zur Ausübung des Berufes als Lehrerin oder Lehrer im Ausbildungsstaat sowie erworbener Berufserfahrung dokumentiert wird, vorausgesetzt. Es bedarf der Einzelfallprüfung.

Das Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen (Anerkennungsgesetz für ausländische Berufsqualifikationen aus Drittstaaten) ist seit 1. April 2012 in Kraft. Damit erhalten Zugewanderte mit ausländischen Berufsqualifikationen erstmals einen Anspruch auf die Prüfung der Gleichwertigkeit ihres Abschlusses unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus oder Herkunftsland. In Sachsen-Anhalt wird für Lehrer mit ausländischen Abschlüssen der Lehrerausbildung durch das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung (LISA - Landesprüfungsamt) geprüft und bewertet. Wenn die Gleichwertigkeit festgestellt wurde, erfolgt eine Anerkennung. Falls sich Defizite herausstellen sollten, wird die Gleichstellung durch einen erfolgreich absolvierten Anpassungslehrgang oder eine bestandene Eignungsprüfung hergestellt (§ 8 VO über Laufbahnen des Schuldienstes im Land Sachsen-Anhalt (SchulDLVO) vom 31. Mai 2010 in der Fassung vom 13. Juni 2018).

In Einklang mit den Vereinbarungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) wird von Bewerberinnen/Bewerbern, die nicht über eine grundständige Lehrerausbildung verfügen und in der Schule als Lehrerin/Lehrer tätig sein wollen, ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium, welches an einer Universität oder gleichwertigen Hochschule mit einem Diplom oder einem gleichwertigen Abschluss oder nach einem akkreditierten Studiengang an einer Fachhochschule mit einem Master-Abschluss beendet wurde, gefordert. Aus dieser Ausbildung muss sich mindestens ein Schulfach ableiten lassen. Ob die nachgewiesenen Studienleistungen in Inhalt und Umfang dafür ausreichend sind, wird geprüft, wenn die Bewerbung eingereicht wurde.

Mit einem ausländischen Hochschulabschluss, der diese Kriterien erfüllt, ist ein Seiteneinstieg in den Lehrerberuf ebenfalls möglich. Die Gleichwertigkeit mit deutschen Bildungsabschlüssen muss ebenfalls durch die KMK festgestellt sein. Für Inhaber/innen eines ausländischen Hochschulabschlusses stellt die ZAB (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) auf Antrag eine individuelle Zeugnisbewertung aus.

Falls Deutsch nicht die Muttersprache der Bewerberin/des Bewerbers ist, werden Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 als Voraussetzung für eine Berufsausübung benötigt.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung informiert Interessenten auch unter <https://www.bmbf.de/de/erkennung-auslaendischer-berufsqualifikationen-1091.html>.

Bewerbungen von Flüchtlingen mit Lehrerberuf und Geflüchtete, die in Schulen von Sachsen-Anhalt als Seiten- oder Quereinsteigende arbeiten wollen und die genannten Voraussetzungen erfüllen, sind also auch in Sachsen-Anhalt bereits möglich und willkommen.

Ausbildungszeiten bei Pädagogen

Ein ehemaliger Berufsschullehrer beklagte sich über den Mangel an pädagogischem Personal und äußerte insbesondere sein Unverständnis darüber, dass die Ausbildungszeiten bei Lehrerinnen und Lehrern seiner Ansicht nach zu lang seien und führte als Beispiel das System der DDR-Ausbildung im Bildungsbereich an.

Gegenüber den DDR-Verhältnissen haben sich die Regelstudienzeiten in den Staatsexamensstudiengängen so gut wie nicht geändert.

	DDR	heute
Erzieher und Kindergärtnerinnen	3 Jahre Fachschule	2 - 3 Jahre Fachschule oder 6 Semester FH (Abschluss: Bachelor)
Lehramt an Grundschulen	zunächst 3, später 4 Jahre Fachschule	zunächst 3,5 inzwischen 4 Jahre Universität (Staatsexamen in ST, in anderen Ländern teilweise länger, bei Ma-Abschluss: 5 Jahre, dann aber i. d. R. überlappend mit dem Vorbereitungsdienst)
Lehramt an Sekundarschulen (Realschulen)	4 Jahre Studium (Universität/PH, später 5 Jahre)	4 Jahre Studium (zum 1. Staatsexamen in ST, bei Ma-Abschluss 5 Jahre, dann aber i. d. R. überlappend mit dem Vorbereitungsdienst)
Lehramt an Gymnasien	wie Sekundarschule, erst 4, dann 5 Jahre (Universität, PH)	4,5 Jahre (zum 1. Staatsexamen in ST, bei Ma-Abschluss 5 Jahre (OVGU))
Lehramt an Berufsbildenden Schulen	zunächst 4, später 4,5 Jahre	5 Jahre (evtl. Staatsexamensabschlüsse anderer Länder mit 4,5 Jahren werden als gleichwertig anerkannt)

Aus der Tabelle wird ersichtlich, dass in der ersten Phase die Regelstudienzeiten bei den Studiengängen für die entsprechenden Schulformen nur bei dem Lehramt an Gymnasium (heute ein Semester kürzer) und BbS (heute ein Semester länger) abweichen. Es trifft also nicht zu, dass das Studium in der DDR-Zeit insgesamt kürzer gewesen sei.

Den wesentlichen Unterschied macht der Vorbereitungsdienst. Er ist eine eigenständige Phase der Lehrerausbildung, die Studienabsolventen auf ihr späteres Amt gemäß einer entsprechenden Laufbahnverordnung vorbereitet.

Studienabsolventen erhalten im Vorbereitungsdienst die Möglichkeit, die im Studium erworbenen unterrichtlichen Kompetenzen zu erproben. Der Vorbereitungsdienst ist notwendig, damit Studienabsolventen in die Lage versetzt werden, das in der Theorie Gelernte aus schulpraktischer Sicht zu reflektieren. Der Vorbereitungsdienst zielt darauf ab, durch die schulpraktische Ausbildung Wissen und Fertigkeiten zu erlangen, die für ein qualifiziertes Unterrichten erforderlich sind.

Von der Güte des Erwerbs dieser Kompetenzen hängt ab, ob und wie gut die Schüler etwas lernen. Erst das Absolvieren des Vorbereitungsdienstes eröffnet im Übrigen die Möglichkeit, eine Beamtenlaufbahn einzuschlagen. Die Verbeamtung im Land ist eine Maßnahme zur Lehrkräftegewinnung, da der Erwerb des Beamtenstatus Vorteile gegenüber einer Beschäftigung gemäß Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) darstellt.

In der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz - KMK) haben sich im März 1999 die Länder innerhalb der KMK darauf verständigt, die Zusammenarbeit verstärkt auf die Vereinbarung qualitativer Standards auszurichten. Die KMK hat in den „Eckpunkten für die

gegenseitige Anerkennung von Bachelor- und Masterabschlüssen in Studiengängen, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden“ (Beschluss der KMK vom 2. Juni 2005; sog. Quedlinburger Beschluss) verabredet, die „Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften“ (Beschluss der KMK vom 16. Dezember 2004) weiterzuentwickeln. Darüber hinaus wurde die Notwendigkeit gesehen, ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und deren Didaktik zu entwickeln. Übergreifendes Ziel ist es, die Mobilität und Durchlässigkeit im deutschen Hochschulsystem zu sichern und im Interesse der Studierenden die wechselseitige Anerkennung der erbrachten Studienleistungen und der erreichten Studienabschlüsse, die auf den Lehrerberuf vorbereiten, zwischen den Ländern zu gewährleisten.

Sachsen-Anhalt hat sich - wie alle deutschen Bundesländer - verpflichtet, den Vereinbarungen der KMK zu folgen, nur so sind Standards der Lehrerbildung und Vergleichbarkeit der Abschlüsse gesichert und Abschlüsse bundesweit anerkannt. Das schließt eine Ausbildung in beiden Phasen der Lehrerbildung ein.

Dem Anliegen des Petenten konnte nicht gefolgt werden.

6.3 Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verbot von Tiertransporten

Ein Bürger verwies in seinem Schreiben an den Ausschuss für Petitionen auf Medienberichte über tierschutzwidrige Zustände bei Tiertransporten und sah darin einen gravierenden Widerspruch zum im Artikel 20a des Grundgesetzes verankerten Staatsziel Tierschutz. Er forderte die Landesregierung auf, ein generelles Exportverbot von Nutztieren im Bereich Sachsen-Anhalts zu erwirken, durch entsprechende Aktivitäten über den Bundesrat ein deutschlandweites Exportverbot von Nutztieren zu erreichen bzw. bei Fehlen einer entsprechenden rechtlichen Grundlage, diese zu schaffen und die Umsetzung einer erweiterten amtlichen Kontrolle zu unterziehen.

Der Transport von Tieren, der in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit durchgeführt wird, ist insbesondere in der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 vom 22. Dezember 2004 umfassend geregelt. Die Verordnung macht u. a. auch Vorgaben zur Vorbereitung und Durchführung von Transporten einschließlich behördlicher Kontrollbefugnisse und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Dennoch gibt es Bereiche, die auf nationaler Ebene geregelt werden können oder müssen, da sie in der vorgenannten EU-Verordnung (EU-VO) von vorne herein nicht berücksichtigt sind (z. B. Transport wirbelloser Tiere). Weitergehende nationale Schutzvorschriften sind ebenfalls möglich, wenn sie unter die Ermächtigungsnorm des Artikels 1 Absatz 3 der EU-VO fallen (Beförderung nur auf Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates oder Verbringung von dessen Häfen auf dem Seeweg).

Eine generelle Untersagung von langen Tiertransporten lässt sich aus dieser Norm jedoch nicht ableiten. Unter Berücksichtigung der Erwägungsgründe der EU-VO und ihrer Bedeutung für die Auslegung einzelner Vorschriften wird deutlich, dass der Verordnungsgeber die Tierschutzrelevanz langer Beförderungen durchaus anerkennt, ohne sie jedoch gänzlich zu verbieten, sondern vielmehr durch detaillierte Regelun-

gen eine Durchsetzung der Tierschutznormen bis hin zu einer Versagung des Transportes im Einzelfall erreichen will.

Die Schaffung einer generellen Verbotsregelung für Tiertransporte liegt außerhalb des Kompetenzbereiches der Landesregierung. Insbesondere räumt das bestehende EU- und Bundesrecht keine entsprechende Befugnis ein.

Allerdings ist unstrittig, dass auf diesem Gebiet Handlungsbedarf besteht und dass die bestehenden Tierschutznormen konsequent umgesetzt werden müssen. Die Landesregierungen aller Länder sehen diese Problematik und haben sich anlässlich der Agrarministerkonferenzen im April 2018 in Münster sowie im September 2018 in Bad Sassendorf mit der Thematik Tierschutz beim Transport in Drittländer beschäftigt. Unter anderem wurde dort an die zuständigen Tierschutzbehörden die Bitte gerichtet, die klimatischen Verhältnisse der Sommermonate in mediterranen Drittländern bei der Entscheidung über die Genehmigung und Abfertigung von Ferntransporten zu berücksichtigen.

Die für die tierschutzrechtlichen Kontrollen am Versandort zuständigen Landkreise und kreisfreien Städte befinden sich in einem Spannungsfeld. Bei einer wirklichkeitsnahen und scheinbar plausiblen Transportplanung im Fahrtenbuch des Organisers haben sie kein Ermessen, den Transport zu untersagen und müssen darauf vertrauen, dass die EU-Regelungen und die Regelungen des Drittlandes sowie die tatsächliche Verwaltungspraxis das Wohlergehen der Tiere ausreichend gewährleisten.

Um die zuständigen Tierschutzbehörden bei der Auslegung des Grundsatzes der Vorsorge und Gefahrvermeidung in Artikel 3 der EU-VO bei der Plausibilitätsprüfung vor und nach langen grenzüberschreitenden Beförderungen zu unterstützen, hat das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt ermessensleitende Vorgaben erlassen, u. a. zu den Punkten Zugang zu den vom Navigationssystem des Spediteurs erfassten Daten, Einbeziehung der Sozialvorschriften für Fahrer sowie die Einhaltung konkreter Temperaturober- und -untergrenzen während des gesamten Transportes.

Eine besondere Bedeutung besitzt hier die amtliche Auswertung der nach Abschluss der Beförderung zu kontrollierenden elektronischen Datenaufzeichnungen für die Abfertigung oder Untersagung zukünftiger Transporte (Zuverlässigkeit). Weder das bestehende EU- noch das Bundesrecht sehen die Möglichkeit einer generellen Untersagung von Exporten von lebenden Tieren vor.

Dem Anliegen des Petenten konnte nicht entsprochen werden.

6.4 Finanzen

Kostenbescheid

Ein Bürger wandte sich an den Ausschuss für Petitionen und gab vor, dass nach seiner Auffassung durch das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt rechtswidrige Kostenbescheide im Zusammenhang mit einem Informationsbegehren ergangen und dass Widersprüche gegen diese Kostenbescheide, ebenfalls rechtswidrig, kostenpflichtig zurückgewiesen worden seien. Es wurde insbesondere kriti-

siert, dass nach dem Informationszugangsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (IZG LSA) die Behörden auch für ablehnende Bescheide Gebühren verlangen können. Dies solle künftig verhindert werden.

Die Landesregierung nahm gegenüber dem Ausschuss für Petitionen detailliert zu den Vorwürfen des Petenten Stellung und erläuterte die Gründe für die Kostenerhebung und die Zusammensetzung der Gebühren.

Eine Kostenpflicht ist für die Durchführung des Informationszugangsgesetzes nach § 10 des IZG LSA ausdrücklich vorgesehen. Durch das Ministerium sind dem Antragsteller nur die Kosten in Rechnung gestellt worden, die für die Prüfung und Bescheidung des Antrages tatsächlich angefallen sind.

Rechtsgrundlage für die Kostenfestsetzung ist § 10 Absatz 1 IZG LSA, der auf die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA, hier § 1 Absatz 1 Satz 2 und § 3 Absatz 2, §§ 4 bis 10 sowie die §§ 12 bis 14) verweist, soweit das IZG LSA keine abweichende Regelung trifft, sowie § 10 Absatz 3 IZG LSA im Zusammenhang mit der Kostenverordnung zum IZG LSA.

Der Gebührenerhebung steht nicht entgegen, dass der Antrag abschlägig beschieden wurde. Denn gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 VwKostG LSA sind Kosten auch zu erheben, wenn ein Antrag abgelehnt wird. Grundsätzlich ist der Erfolg einer Amtshandlung für den Veranlasser neben den beiden in erster Linie anerkannten Maßstabshilfen - Verwaltungsaufwand und Gegenstandswert - nicht bedeutsam für die Bemessung des Gebührenrahmens. Auch die Ablehnung unterliegt daher im Ansatz der vollen Gebührenpflicht. Jedoch bestimmt § 12 Absatz 3 VwKostG LSA, dass die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden kann, wenn der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung ganz oder teilweise abgelehnt wird. Es handelt sich hierbei um eine Ermessensentscheidung. Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, dass dem Antragsteller der Vorteil einer stattgebenden Entscheidung versagt bleibt und ggf. sogar ein Nachteil entsteht. Weiter ist zu gewichten, ob bei der Ablehnung des Antrags ein geringerer oder ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand verursacht wird. Die Ermäßigung ist dann geboten, wenn der durch die Ablehnung entstandene Verwaltungsaufwand gegenüber der Stattgabe des Antrags relativ gering war.

§ 12 Absatz 2 Satz 2 VwKostG LSA gibt der Verwaltung die Möglichkeit, eine Kostenermäßigung aus Billigkeitsgründen vorzunehmen. Die Vorschrift ist dafür konzipiert, durch Billigkeitsmaßnahmen, wie Stundung, Ermäßigung und Erlass, soziale Härten im Einzelfall zu kompensieren. Gebührenermäßigungen aus Gründen der Billigkeit sollen nur bei einzelfallbezogenen Härten, z. B. unverschuldeter wirtschaftlicher Notlage oder Existenzgefährdung des Schuldners sowie sozialen Härtegründen gewährt werden. Allerdings kommt ein (Teil-)Erlass auch ausnahmsweise bei Gebühren in Betracht, die in Ausübung staatsbürgerlicher Rechte entstanden sind.

Die Widerspruchsentscheidungen waren entsprechend der einschlägigen Kostenvorschriften des Landes Sachsen-Anhalt wiederum gebührenpflichtig und die entstandenen Auslagen durch den Antragsteller zu ersetzen.

Die Kostenentscheidungen ergaben sich aus § 80 Absatz 1 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz i. V. m. § 1 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und § 10 Absatz 1 IZG LSA sowie § 13 VwKostG LSA.

Entsprechend § 13 Absatz 2 VwKostG LSA ist eine Gebühr zu erheben, wenn ein Widerspruch zurückgewiesen wird. Nach § 13 Absatz 2 Satz 1 VwKostG LSA beträgt die Gebühr für einen erfolglos gebliebenen Widerspruch das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war.

Die Widerspruchsbescheide und die damit verbundenen Kostenentscheidungen des Ministeriums wurden auf der Grundlage der geltenden rechtlichen Regelungen und Vorschriften getroffen. Das Ministerium hat den sich aus den Rechtsvorschriften ergebenden Ermessensspielraum beachtet und das Ermessen pflichtgemäß ausgeübt. Es hat zudem die rechtlichen Grundlagen seiner Entscheidungen dem damaligen Widerspruchsführer gegenüber im Rahmen des Widerspruchsverfahrens ausführlich dargestellt und seine Abwägungen begründet.

Das rechtsstaatliche Gebot der Verhältnismäßigkeit wurde eingehalten.

In seiner 48. Sitzung am 13. Juni 2019 kam der Ausschuss für Petitionen zu dem Ergebnis, dass das Ministerium der Finanzen nach der geltenden Rechtslage gehandelt und damit seine Entscheidungen nicht zu beanstanden waren.

Dennoch war der Ausschuss mit dem Ergebnis seiner Petitionsbehandlung nicht zufrieden. Im Verlauf seiner Diskussion kam er zu dem Ergebnis, dass über eine Änderung der Kostenregelungen nachgedacht werden sollte. Insbesondere, ob es tatsächlich gerechtfertigt ist, einem Bürger, der ein Informationsbegehren nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt geltend macht, mit Kosten zu belasten, obwohl dem Informationsbegehren nicht entsprochen wird.

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat in der 26. Sitzung zu Drucksache 7/1290 folgenden Beschluss gefasst:

„Transparenz und der einfache Zugang zu staatlichen Informationen tragen dazu bei, das Vertrauen von Bürgerinnen und Bürgern in die Verlässlichkeit staatlichen Handelns und in die Motive der politisch Verantwortlichen zu stärken und neu zu gewinnen.

Der Landtag von Sachsen-Anhalt will deshalb Transparenz und Informationsfreiheit sowie die Beteiligung der in Sachsen-Anhalt lebenden Menschen weiter stärken. Die Öffnung des Staates und seiner Verwaltung hin zu Open Government ist dafür eine notwendige Voraussetzung für eine moderne und lebendige Demokratie. ...“

Diese Absicht des Landtages, Transparenz und Informationsfreiheit zu stärken, wird nach Auffassung des Ausschusses für Petitionen jedoch durch Gebührenerhebungen konterkariert. Bürger, die ihr Recht auf Informationszugang wahrnehmen möchten, werden durch die Erhebung von Gebühren in nicht geringer Höhe abgeschreckt.

Die Gebühren errechnen sich nach Zeitaufwand. Der Antragsteller weiß bei Beantragung nicht, wie hoch die zu zahlenden Gebühren sind, ob in seinem Fall Billigkeitsmaßnahmen zur Anwendung kommen werden oder nicht. Dies gilt auch für den Fall der Ablehnung seines Antrages.

Die Inanspruchnahme des Informationszuganges sollte jedoch keine Entscheidung des Geldbeutels sein.

Der Ausschuss für Petitionen hat dem Landtag daher empfohlen, die Petition gemäß den „Grundsätzen des Ausschusses für Petitionen über die Behandlung von Bitten und Beschwerden“ der Regierung als Material zu überweisen, um vor dem Hintergrund der in der Petition aufgezeigten Problematik über eine Änderung der entsprechenden Kostenregelungen nachzudenken.

Der Landtag ist der Empfehlung des Ausschusses für Petitionen gefolgt. Die Landesregierung hat jedoch zwischenzeitlich mitgeteilt, dass sie dem Anliegen auf Kostenfreiheit nicht folgen wird.

Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht durch das Land Sachsen-Anhalt

Ein Bürger wandte sich an den Ausschuss für Petitionen und begehrte die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht und die Beseitigung diverser Mängel an einem landeseigenen Grundstück.

Gemäß Beschluss eines Amtsgerichtes wurde das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch den Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt (BLSA), als Erbe eines verstorbenen Bürgers festgestellt.

Zum Nachlass des Verstorbenen gehörte das an das Grundstück des Petenten grenzende Grundstück.

Bei dem landeseigenen Grundstück handelt es sich um eine Wohnbaufläche, bebaut mit einem Wohngebäude mit zwei Vollgeschossen und einem ausgebauten Dachgeschoss. Im Innenhof der Liegenschaft befinden sich verschiedene Bäume.

Der Petent hatte dem BLSA mitgeteilt, dass von der landeseigenen Liegenschaft Gefahren ausgingen. Im Einzelnen wurde beanstandet, dass abgestorbene Äste und Laub des im Innenhof befindlichen Baumbestandes in den nachbarlichen Garten fielen und somit einen Aufenthalt in einem Teilbereich dessen nicht möglich machten. Des Weiteren wies der Petent auf ein offen stehendes Gaubenfenster hin, durch welches Regen eindringen und das Dachgebälk in Mitleidenschaft ziehen könne.

Der für die Bewirtschaftung von Erbliegenschaften zuständige Fachbereich des BLSA nahm sich der Angelegenheit zeitnah nach Erhalt des Schreibens an und beauftragte fernmündlich einen vertraglich gebundenen Hausmeisterdienst mit der Überprüfung der Sachlage vor Ort und der Ergreifung etwaig erforderlicher Sicherungsmaßnahmen. Aufgrund der Illiquidität des Nachlasses des Verstorbenen wurde zunächst aus Kostengründen von der Erstellung eines Baumgutachtens abgesehen. Der Petent wurde durch den BLSA über die eingeleiteten Maßnahmen informiert.

Der Hausmeisterdienst gab fernmündlich Rückmeldung, dass sich der Baumbestand in augenscheinlich gesundem Zustand befinde. Abgestorbene Äste hätten nicht festgestellt werden können. Der Flügel des betreffenden Gaubenfensters sei zwar insofern defekt, dass er sich nicht mehr schließen ließe. Sicherungsmaßnahmen wären jedoch mangels akuter Gefahrenlage nicht notwendig.

Der Grundstückseigentümer hat die Pflicht, bei einer von seinem Grundstück ausgehenden Gefahrenquelle für Dritte Vorkehrungen gegen solche Gefahren zu schaffen, die eine mögliche Schädigung Dritter herbeiführen können. Demnach obliegt es dem Grundstückseigentümer, seine Bäume und sonstigen Grundstücksteile regelmäßig auf Gefahren zu untersuchen. Der Umfang der einem Grundstückseigentümer obliegenden Verkehrssicherungspflicht beschränkt sich in einem ersten Schritt im Allgemeinen zunächst darauf, das Grundstück auf mögliche Gefahren hin zu überwachen (z. B. durch Baumschau). Erst in einem zweiten Schritt wären aufgrund der daraufhin erkannten Gefahren Sicherungsmaßnahmen vorzunehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine völlig risikolose Gestaltung des Verkehrs unmöglich ist. Gewisse Gefahren, die nicht durch menschliches Handeln entstehen, sondern auf Gegebenheiten der Natur selbst beruhen, sind als unvermeidlich hinnehmen. Der Sicherungs- und Überwachungspflicht hinsichtlich eines Baumbestands wird daher Genüge getan, wenn zunächst eine regelmäßige Beobachtung auf trockenes Laub, dürre Äste, Beschädigungen oder Frostrisse hin erfolgt. Schnittmaßnahmen müssten daher erst vorgenommen werden, wenn bei einer Sichtkontrolle (Beschau vom Boden aus) Totholz in der Baumkrone festgestellt wird.

Der BLSA wird jedoch zukünftig regelmäßig das Grundstück und hierbei insbesondere den in Rede stehenden Baum besichtigen lassen. Bei Auffälligkeiten werden die entsprechenden Sicherungsmaßnahmen eingeleitet.

Dem Anliegen des Petenten wird damit gefolgt.

6.5 Gesundheit und Soziales

Versagung von Leistungen der Sozialen Pflegeversicherung

Ein Bürger beschwerte sich beim Ausschuss für Petitionen darüber, dass ihm die Krankenkasse Leistungen aus der Sozialen Pflegeversicherung verweigere, obwohl er schwerbehindert sei. Der Petent hatte wiederholt Anträge auf Leistungen aus der Sozialen Pflegeversicherung bei seiner Pflegekasse gestellt. Die Pflegekasse leitete entsprechend § 18 Absatz 1 SGB XI Begutachtungen beim Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) ein. Im Rahmen der Gutachtenerstellung prüft der Gutachter oder die Gutachterin, ob Pflegebedürftigkeit vorliegt und ggf. welcher Pflegegrad dem Petenten zugeordnet werden kann. Auf Basis dieser Gutachten wurden die Anträge des Petenten abgelehnt. Auch die durchgeführten Widerspruchsverfahren führten nicht zu dem gewünschten Erfolg.

Gemäß § 14 Absatz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) sind Personen pflegebedürftig, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Es muss sich um Personen handeln, die körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbstständig kompensieren oder bewältigen können. Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, und mit mindestens der in § 15 SGB XI festgelegten Schwere bestehen. Pflegebedürftige erhalten gemäß § 15 Absatz 1 SGB XI nach Schwere der Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten einen Grad der Pflegebedürftigkeit (Pflegegrad). Der Pflegegrad wird mit Hilfe eines pflegfachlich begründeten Begutachtungsinstruments ermittelt. Maßgeb-

lich für das Vorliegen von gesundheitlich bedingten Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten sind gemäß § 14 Absatz 2 SGB XI die folgenden sechs Bereiche:

- Mobilität,
- Kognitive und kommunikative Fähigkeiten,
- Verhaltensweisen und psychische Problemlagen,
- Selbstversorgung,
- Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen,
- Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte.

Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen hat Richtlinien zum Verfahren der Feststellung der Pflegebedürftigkeit sowie zur pflegefachlichen Konkretisierung der Inhalte des Begutachtungsinstruments nach dem SGB XI am 15. April 2016 vereinbart. Der Grad der Pflegebedürftigkeit bestimmt sich wie folgt:

Pflegegrad 1: ab 12,5 bis unter 27 Gesamtpunkte (geringe Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten),

Pflegegrad 2: ab 27 bis unter 47,5 Gesamtpunkte (erhebliche Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten),

Pflegegrad 3: ab 47,5 bis unter 70 Gesamtpunkte (schwere Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten),

Pflegegrad 4: ab 70 bis unter 90 Gesamtpunkte (schwerste Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten),

Pflegegrad 5: ab 90 bis 100 Gesamtpunkte (schwerste Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung).

Um in den Pflegegrad 1 eingestuft zu werden, müssen daher geringe Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten (ab 12,5 bis unter 27 Gesamtpunkte) vorliegen. In der Gesamteinschätzung gelangte der Gutachter des MDK zu dem Ergebnis, dass bei dem Petenten eine Gesamtpunktzahl von 2,5 Punkten ermittelt wurde und somit die Voraussetzung der Pflegebedürftigkeit in Pflegegrad 1 nicht erfüllt ist.

Um eine sachgerechte Entscheidung treffen zu können, hat der Widerspruchsausschuss der Pflegekasse bei der AOK Sachsen-Anhalt die Einholung eines weiteren sozialmedizinischen Gutachtens veranlasst. Der Gutachter des MDK gelangte in dem Gutachten erneut zum Ergebnis, dass die Voraussetzung der Pflegebedürftigkeit in Pflegegrad 1 nicht erfüllt ist.

Der von dem Petenten vorgetragene Schwerbehindertenausweis ist für die Einstufung in einen der Pflegegrade ohne Bedeutung. Für die soziale Pflegeversicherung ist ausschließlich der Pflegebedarf im konkreten Einzelfall maßgeblich.

Dem Anliegen des Petenten konnte daher nicht gefolgt werden.

Beschwerde über Kassenärztliche Vereinigung

Mit der Petition begehrte eine Bürgerin die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben der Terminservicestelle bei der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt (KVSA).

Die Petentin wandte sich Anfang Juli 2019 mit der Bitte um Vermittlung eines Facharzttermins an die Terminservicestelle (TSS) bei der KVSA. Diese vermittelte der Petentin einen solchen Termin für Ende Juli. Danach nahm die Facharztpraxis Kontakt zu der Petentin auf und teilte ihr mit, dass frühestens im September ein Termin zur Verfügung stünde. Daraufhin kontaktierte die Petentin nochmals die TSS, die nach Rückfrage bei der Praxis mitteilte, dass es bei dem Termin im September bleibe.

Nach dem Gesetz zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-VSG) sind die Kassenärztlichen Vereinigungen verpflichtet, Terminservicestellen einzurichten, deren Aufgaben in § 75 Absatz 1a Fünftes Sozialgesetzbuch (SGB V) geregelt sind.

Der Spitzenverband der gesetzlichen Krankenversicherung und die Kassenärztliche Bundesvereinigung haben in der Vereinbarung über die Einrichtung von Terminservicestellen und die Vermittlung von Arztterminen (Anlage 28 zum Bundesmantelvertrag-Ärzte - BMV-Ä) hierzu Details festgelegt. Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 Anlage 28 BMV-Ä ist es Aufgabe der Terminservicestellen, gesetzlich Versicherten innerhalb einer Woche, beginnend am Tag der Kontaktaufnahme des Versicherten bei der TSS, einen Behandlungstermin bei einem Vertragsarzt in ihrem KV-Bezirk zu vermitteln (Wochenfrist). Die Wartezeit auf den zu vermittelnden Behandlungstermin darf vier Wochen nach Ablauf der Wochenfrist nicht überschreiten.

Die KVSA hat zum Sachverhalt weiter mitgeteilt, dass die TSS zur Sachverhaltsaufklärung Kontakt mit der Facharztpraxis aufgenommen habe. Diese hätte mitgeteilt, dass der Petentin ein neuer Termin im September angeboten worden sei, weil die Petentin mehrere behandlungsbedürftige Diagnosen aufweise und der vergebene Termin im Juli 2019 nicht für eine Behandlung ausgereicht hätte. Eine so umfangreiche Behandlung sei erst im September möglich. Diese medizinische Einschätzung der Facharztpraxis habe die TSS akzeptiert.

Da die Petentin eine Überweisung mit einem Vermittlungscode zu einem Facharzt vorweisen konnte, war jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass eine Behandlung innerhalb von vier Wochen medizinisch begründet war. Insoweit wurden Anhaltspunkte dafür gesehen, dass in diesem Fall die rechtlichen Vorgaben nicht eingehalten wurden. Auf den bestehenden Rechtsanspruch ist die Kassenärztliche Vereinigung seitens der Landesregierung noch einmal explizit hingewiesen worden.

Der Ausschuss für Petitionen bewertete die Beschwerde als berechtigt. Es gibt einen Rechtsanspruch auf die Vermittlung eines Behandlungstermins innerhalb einer Woche und die Behandlung binnen vier Wochen. Dieses wurde Fall der Petentin nicht eingehalten.

Standssicherheitsprüfung von Grabmalen

Ein Bürger beschwerte sich beim Ausschuss für Petitionen über die Verfahrensweise der Friedhofsverwaltung einer Kommune bei der Überwachung der Standssicherheit von Grabsteinen und Grabmälern. Nach Auffassung des Petenten würde die Kommune als Friedhofsträgerin bei den von ihr verwalteten Friedhöfen höhere Anforderungen an die Standssicherheit stellen als erforderlich und der Petent dadurch gezwungen sein, die Standfestigkeit des Grabsteines am Grab seiner Angehörigen wiederholt wiederherzustellen.

Nach § 26 Absatz 2 Satz 1 des Bestattungsgesetzes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) haben die Gemeinden die Einhaltung der sich aus dem BestattG LSA ergebenden Pflichten Dritter zu überwachen, u. a. die Verpflichtung nach § 23 Absatz 1 Satz 2 BestattG LSA, Grabsteine und Grabmäler sicher aufzustellen. Diese Überwachungsaufgabe sowie die Aufgabe als Friedhofsträger nach § 23 Absatz 2 BestattG LSA, bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit Grabsteine oder Grabmäler auf Kosten der Nutzungsberechtigten oder Bestattungspflichtigen zu sichern oder zu entfernen, nehmen die Gemeinden nach § 26 Absatz 2 Satz 2 BestattG LSA im übertragenen Wirkungsbereich wahr. Die Kommune wurde seitens der Landesregierung um Stellungnahme gebeten und die aktuellen Regelungen des Friedhofsträgers nach § 25 Absatz 1 Satz 2 BestattG LSA (Friedhofssatzung) und ggf. Anweisungen zur Standfestigkeitsprüfung der Kommune angefordert.

Den Petenten als Nutzungsberechtigten der in Rede stehenden Grabstätte trifft hier die Verkehrssicherungspflicht. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 26 Absatz 2 BestattG LSA überwacht die Kommune die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht der Nutzungsberechtigten ihrer Friedhöfe. Die Gemeinden regeln nach § 25 Absatz 1 BestattG LSA die Benutzung ihrer Friedhöfe durch Satzung.

Die Friedhofssatzung der Kommune verweist hinsichtlich der Standssicherheit auf die gültigen technischen Anleitungen zur Standssicherheit von Grabmälern (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie und weiter auf die Unfallverhütungsvorschrift Friedhöfe und Krematorien (VSG 4.7 - § 9) der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau in der Fassung vom 1. Mai 2017. Demnach sind durch einen Fachbetrieb (i. d. R. Steinmetz, Bildhauer) Grabmäler und Grabsteine so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standssicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich nicht senken. Die Standssicherheitsprüfung der Grabmäler hat nach der Satzung durch die Kommune jährlich zu erfolgen.

Hinsichtlich Abnahmeprüfung, Reparatur, Durchführung der jährlichen Prüfung der Standssicherheit sowie Dokumentation sind in der TA Grabmal Ausführungen enthalten.

Der Prüfablauf ist zu dokumentieren und eventuelle Gründe für Beanstandungen sind in Schriftform festzuhalten.

Die Kommune berichtete, dass die hohe Zahl der Beanstandungen auf diesem Friedhof nicht ungewöhnlich sei und ihre Prüfung vorschriftsmäßig nach den Regelungen der TA Grabmal durch die zulässige manuelle Druckprüfung am Grabstein durch die beiden geschulten Mitarbeiter des Friedhofes erfolgte. Weiterhin führte die

Kommune aus, dass es nach Informationen einiger Steinmetzbetriebe bei dem betroffenen Friedhof aufgrund teilweise sehr unterschiedlicher Beschaffenheit des Bodens nicht ungewöhnlich sei, dass manche Steine unerklärbar oft locker werden und andere wiederum später kaum wieder aus dem Erdreich zu entfernen sind.

Die Druckprüfung wurde von fachkundigen Mitarbeitern der Kommune ohne technische Messinstrumente durchgeführt. Dieses Verfahren ist zulässig, jedoch rechtlich angreifbar, da hier kein zahlenmäßiges Messergebnis dokumentiert werden kann. Es besteht keine Verpflichtung, die jährlichen Standsicherheitsüberprüfungen mit einem Messgerät durchzuführen. Untersuchungen haben jedoch gezeigt, dass eine einfache Handprüfung zu einem unkorrekten Ergebnis führen kann und somit rechtlich angreifbar ist.

Nach eingehender Prüfung der vorliegenden Unterlagen und Angaben der Kommune waren kleine Mängel in der Dokumentation zum Prüfablauf der Standfestigkeit von Grabmälern auf Friedhöfen der Kommune festzustellen.

Anhaltspunkte oder Beweise dafür, dass die Mitarbeiter durch rütteln oder höheren Druck den Grabstein gelockert hätten oder dafür, dass die Kommune höhere Anforderungen an die Standsicherheit von Grabsteinen stellt als erforderlich, lagen nicht vor.

Über die als unzureichend eingeschätzte Dokumentation wurde die Kommune seitens der Landesregierung informiert, um sicherzustellen, dass diese künftig auch für den Bürger nachvollziehbarer ist.

Der Petent, dem die Ausführungen der Landesregierung zur Kenntnis gegeben wurden, war mit diesen nicht einverstanden, so dass der Ausschuss für Petitionen beschloss, einen Vor-Ort-Termin durchzuführen, um sich selbst eine Meinung bilden zu können.

Bei dem Termin stellten Ausschussmitglieder fest, dass es keine Erdsenkungen gegeben habe und die zuständigen Mitarbeiter der Kommune für Überprüfung der Standfestigkeit von Grabsteinen geschult worden seien. Die Kommune habe mitgeteilt, die Inhaber der Grabstätten zukünftig in die Überprüfung der Standsicherheit der Grabsteine intensiver einzubeziehen.

Der Ausschuss für Petitionen konnte kein rechtswidriges Handeln der Kommune feststellen.

6.6 Inneres

Bestimmendes Thema in diesem Sachgebiet war auch in diesem Berichtszeitraum die Forderung nach Abschaffung der Straßenausbaubeiträge. Insoweit kann auf die Berichte der vergangenen Jahre verwiesen werden. Die Diskussion dazu ist im Landtag noch nicht abgeschlossen.

Beschwerde über einen Wasserzweckverband (WZV)

Ein Bürger wandte sich an den Ausschuss für Petitionen und monierte, dass er neben den Abwassergebühren auch noch die Reparaturkosten seiner für die Abwasserdruckleitung notwendigen elektrischen Steuerungsanlage seiner Hausentwässerungsanlage tragen sollte, die durch ein starkes Gewitter beschädigt worden sei. Außerdem war der Petent der Auffassung, dass er durch seine Abwassergebühr höher belastet sei als die Anschlussnehmer eines Freispiegelkanals.

Dem Verband war bis zum Erhalt der Petition nicht bekannt, dass die Anlage des Petenten durch ein Gewitter zu Schaden gekommen ist. Der WZV selbst hatte zu dem besagten Gewitterereignis keine Störungen im öffentlichen Netz festgestellt und auch keine Anrufe oder anderweitige Mitteilungen über Störungen in anderen Grundstücksanlagen verzeichnet.

Gemäß § 8 Satz 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) können Gemeinden bestimmen, dass ihnen die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses an Versorgungsleitungen und Abwasseranlagen in der tatsächlich entstandenen Höhe oder nach Einheitssätzen erstattet werden. Dies gilt gemäß § 8 Satz 2 KAG-LSA unabhängig davon, ob der Grundstücksanschluss durch Satzung zum Bestandteil der öffentlichen Einrichtung bestimmt wurde. Der Begriff Grundstücksanschluss ist im Kommunalabgabengesetz nicht definiert und bedarf der Auslegung. Um das auf dem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutz- und eventuell auch Niederschlagswasser) zu beseitigen, bedarf es einer leitungsmäßigen Verbindung zu der öffentlichen Abwasseranlage. Bei der Leitungstrecke zwischen der öffentlichen Anlage und den privaten Hausleitungen auf dem Grundstück handelt es sich um den in § 8 KAG-LSA genannten Grundstücksanschluss. Die Anschlüsse an die Abwasseranlage können unterschiedlich gestaltet werden, je nachdem ob diese als Misch- oder Trennsystem ausgestaltet sind. Bei einem Druckentwässerungssystem kann Bestandteil des Grundstücksanschlusses die zur Entsorgung des Grundstücks erforderliche Druckpumpe sein, wenn diese innerhalb der Leitungstrecke bzw. an deren Ende installiert ist.

Die Gemeinde bestimmt verbindlich den Rechtscharakter der der Abwasserbeseitigung dienenden Grundstücksanschlüsse in der Abwasserbeseitigungssatzung. Wie sich die Gemeinde entscheidet, steht in ihrem Ermessen. Sie kann einerseits erklären, dass die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage mit dem Hauptsammler vor dem Grundstück endet mit der Folge, dass der Grundstücksanschluss nicht Teil der öffentlichen Einrichtung ist. Andererseits kann sie auch festlegen, dass die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks reicht. Damit wäre der Anschlusskanal in die öffentliche Einrichtung einbezogen.

Wird der Grundstücksanschluss vollständig aus der öffentlichen Einrichtung ausgegliedert und behält sich die Gemeinde die Herstellung des Grundstücksanschlusses durch eine entsprechende Anordnung in ihrer Anschlussatzung bis einschließlich Revisionsschacht (Freigefällesystem) bzw. Pumpenschacht mit Pumpe und elektrischer Steuerungsanlage (Drucksystem) vor, so kann die Investitionskostendeckung nur über § 8 KAG-LSA erfolgen. Dabei ist die Gemeinde trotz der je nach Entsorgungssystem deutlich unterschiedlichen Aufwendungen nicht gehindert, die Erstattung der Herstellungskosten in tatsächlicher Höhe vorzuschreiben, denn § 8 Satz 1

KAG-LSA sieht als gesetzlichen Regelfall die Übernahme aller notwendigen Aufwendungen zur Herstellung von Grundstücksanschlüssen durch den Grundstückseigentümer vor.

Der Abwasserbeitrag ist die Gegenleistung für den dem Grundstück aus der Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Einrichtung gewährten Vorteil, der in der durch diese Inanspruchnahmemöglichkeit verbesserten Erschließungssituation und dadurch verursachten Erhöhung des Gebrauchs- und Nutzungswertes des Grundstücks besteht. Diese Vorteilslage ändert sich nicht dadurch, dass der Grundstückseigentümer bei den Kosten des Grundstücksanschlusses je nach technischer Ausgestaltung der zentralen Abwasserbeseitigungsanlage unterschiedlich hoch belastet wird.

In der Abwasserbeseitigungssatzung (im Folgenden Satzung) des WZV ist bestimmt, dass Grundstücksentwässerungsanlagen alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung sind, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind. Die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen enden jeweils mit der Sammelleitung in der Straße vor dem zu entwässernden Grundstück. Dies sind insbesondere Freispiegelkanäle und Abwasserdruckleitungen. In der Satzung ist festgelegt, dass der Verband die Grundstücksanschlüsse für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung (Anschlusskanal bzw. Anschlussleitung vom Hauptsammler bzw. der Sammelleitung bei der Druckentwässerung bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks) herstellen lässt. Die notwendigen Aufwendungen für die Herstellung, Reparatur, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks) sind dem Verband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986, und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.

Der WZV hat von seinem Ermessen insoweit Gebrauch gemacht, als er die Grundstücksanschlüsse nicht zur öffentlichen Einrichtung erklärt hat, jedoch die notwendigen Arbeiten zur Herstellung eines Grundstücksanschlusses bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstückes ausführt. Die dafür entstehenden Kosten muss der Grundstückseigentümer dem Verband erstatten. Der Eigentümer hat dabei alle Kosten, die im Zusammenhang mit der auf dem Grundstück vorhandenen Entwässerungsanlage anfallen, zu tragen. Bei der Kostenerstattung für die Grundstücksanschlüsse ist es unerheblich, ob es sich um Freispiegelkanäle oder Abwasserdruckleitungen handelt.

Die Regelungen zu den Grundstücksanschlüssen in der Satzung des Verbandes waren nicht zu beanstanden. Aus den Satzungsregelungen ergibt sich auch, dass der Petent nicht die Grundstücksanschlusskosten für Freispiegelkanäle über seine Abwassergebühr mitträgt. Er ist jedoch verpflichtet die Kosten zu tragen, die im Zusammenhang mit seiner Grundstücksentwässerungsanlage anfallen. Dazu gehört auch seine elektronische Steuerung der Hausentwässerungsanlage.

Die Abwassergebühren werden gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 KAG-LSA für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung erhoben, unabhängig von der Art der Ent-

wässerung. Dabei soll das Gebührenaufkommen gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 1. Halbsatz KAG-LSA die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken, jedoch nicht überschreiten. In §§ 2, 2a KAG-LSA ist geregelt, welche Kosten in die Gebührenkalkulation eingestellt werden dürfen. Kosten für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Freispiegelkanälen oder von Abwasserdruckleitungen dürfen nicht in die Gebührenkalkulation eingestellt werden, da sie gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 KAG-LSA über Beiträge zu finanzieren sind. Der WZV erhebt in seinem Verbandsgebiet eine Schmutzwassergebühr für die zentrale Entsorgung in Höhe von 3,30 Euro pro m³, die auch der Petent zu zahlen hat. Die Abwassergebühr ist für die Anschlussnehmer an einem Freispiegelkanal und an einer Abwasserdruckleitung identisch.

Der Beschwerde des Petenten konnte nicht entsprochen werden.

Förderung von Randsportarten

Eine Bürgerin beehrte mit ihrer Petition eine bessere Unterstützung von Sportlerinnen und Sportlern von Randsportarten.

Das Land Sachsen-Anhalt stellt Haushaltsmittel für verschiedene Fördermöglichkeiten von Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern zur Verfügung. Diese Förderung ist an keine speziellen Sportarten gebunden. Eine Förderung von Sportlerinnen und Sportlern von Randsportarten ist somit möglich, wenn die nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Folgende Fördermöglichkeiten existieren im Land Sachsen-Anhalt:

Betreuungsleistungen des Olympiastützpunktes Sachsen-Anhalt (OSP):

Der OSP ist für die Betreuung von Bundes- und ausgewählten Nachwuchskaderathleten zuständig. Sportlerinnen und Sportler, die einem Olympiakader, Perspektivkader, Nachwuchskader I oder II eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, können die Betreuungsleistungen des OSP in Anspruch nehmen.

Individualförderung durch die Stiftung Sport in Sachsen-Anhalt:

Die Stiftung Sport in Sachsen-Anhalt erkennt durch die Gewährung einer Individualförderung herausragende Leistungen von Sportlerinnen und Sportlern des Landes Sachsen-Anhalt bei internationalen Meisterschaften an und leistet einen Beitrag zum Ausgleich erhöhter Aufwendungen von Athletinnen und Athleten im Prozess der Entwicklung sportlicher Spitzenleistungen.

Es können international erfolgreiche Athletinnen und Athleten in den olympischen und paralympischen Sportarten gefördert werden. Voraussetzungen sind das Erststartrecht für einen Verein in Sachsen-Anhalt (Verein muss Mitglied im LandesSport-Bund Sachsen-Anhalt sein) sowie Medaillen- und Finalleistungen bei Olympischen Spielen, Paralympics, Welt- und Europameisterschaften, bei Welt- und Europameisterschaften U23.

Sportstipendium:

Das Sportstipendium ist eine zusätzliche finanzielle Unterstützung für studierende Athletinnen und Athleten in Höhe von 300 € pro Monat. Voraussetzungen für das Sportstipendium sind z. B.:

- Betreuung durch den OSP in einer olympischen bzw. paralympischen Sportart,
- Sportlerin oder Sportler muss den Kaderstatus Olympiakader, Perspektivkader, Ergänzungskader, Nachwuchskader I oder II erreichen,
- Status der Sportart im Land Sachsen-Anhalt (Schwerpunktsportart oder Fördersportart),
- Sportlerin oder Sportler muss Erststartrecht für einen Verein in Sachsen-Anhalt, der Mitglied im LandesSportBund Sachsen-Anhalt (LSB) ist, besitzen.

Zuschuss für Trainingslagermaßnahmen:

Durch zusätzliche Trainingsmaßnahmen sollen der hohe Leistungsstand des Spitzensports in Sachsen-Anhalt aufrechterhalten und die Chancengleichheit der Athletinnen und Athleten im Vergleich zu den Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern der anderen Bundesländer und Nationen gewährleistet werden. Gefördert werden Olympiakandidatinnen und Olympiakandidaten des Landes Sachsen-Anhalt, deren Trainerinnen und Trainer sowie Betreuerinnen und Betreuer (z. B. Physiotherapeuten).

6.7 Justiz

Kinderbesuch in der JVA

Ein in einer Justizvollzugsanstalt (JVA) des Landes Sachsen-Anhalt inhaftierter Bürger bat den Ausschuss für Petitionen um Unterstützung, da ihm die JVA den Besuch seines Kindes mit der Begründung verweigere, dass die Bindung zu seinem Kind erst noch geprüft werden müsse. Den Regelbesuch könne er nicht in Anspruch nehmen, da sein Kind bis zum Nachmittag die Schule besuche.

Gefangene dürfen regelmäßig Besuch empfangen. Die Gesamtdauer beträgt im Vollzug der Freiheitsstrafe oder der Untersuchungshaft monatlich mindestens zwei Stunden. Kontakte des Gefangenen zu seinen Kindern unter 14 Jahren werden besonders gefördert. Ihre Besuche werden im Umfang von bis zu zwei Stunden nicht auf die Regelbesuchszeit angerechnet.

Die JVA berichtete, dass der Petent diese ihm zustehenden Regelbesuchsmöglichkeiten nicht ansatzweise genutzt habe. Soweit der Petent vortrug, dass sein Kind nicht am Regelbesuch teilnehmen könne, da er zu diesem Zweck aus der Schule genommen werden müsse, sei dies nicht nachvollziehbar. Die Besuchszeiten in der JVA seien so gestaltet, dass ausreichend Besuchsmöglichkeiten am späten Nachmittag oder am Wochenende zur Verfügung stünden.

Der vom Petenten begehrte „Kinderbesuch“ stellt ein über den Regelbesuch hinausgehendes gesondertes Angebot dar, bei dem immer donnerstags Gefangene in gelockerter Atmosphäre mit ihren Kindern die Besuchszeit verbringen können.

Um den begrenzten Kapazitäten des Besuchsbereichs gerecht zu werden, wird für die Teilnahme an der gesonderten Kinderbesuchszeit vorausgesetzt, dass der teilnehmende Gefangene über eine der Anstalt nachgewiesene tragfähige Beziehung zu seinem Kind verfügt. Eine tragfähige Beziehung gilt regelmäßig als nachgewiesen, wenn über den Zeitraum von drei Monaten regelmäßige Besuche in der Anstalt erfolgt sind und hierbei keinerlei Auffälligkeiten festzustellen waren.

Diese Voraussetzungen waren auch zum Zeitpunkt des Einreichens der Petition noch nicht erfüllt. Die JVA teilte jedoch mit, dass die Teilnahme des Petenten am Kinderbesuch mittlerweile genehmigt wurde.

Dem Anliegen des Petenten konnte entsprochen werden.

6.8 Kultur

Eintrittsermäßigungen für Menschen mit Behinderungen

Ein Bürger verfolgte mit seiner Petition das Ziel, dass generell alle Menschen mit Behinderungen ermäßigten Eintritt in alle Ausstellungen erhalten mögen. Nicht nur Schwerbehinderte (ab einem Behinderungsgrad von 50) sollten in den Genuss von Eintrittsermäßigungen kommen, sondern alle Behinderten.

Nach § 2 Absatz 3 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) sind Menschen schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt. In Teil 3 SGB IX sind besondere Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen verankert. Sie sollen sicherstellen, dass schwerbehinderte Menschen durch die bei ihnen bestehenden behinderungsbedingten Einschränkungen nicht benachteiligt werden. Die Auswirkungen auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft werden als Grad der Behinderung nach Zehnergraden abgestuft festgestellt. Zum Nachweis für die Inanspruchnahme von Leistungen und sonstigen Hilfen, die schwerbehinderten Menschen nach diesem Teil oder nach anderen Vorschriften zustehen, stellen die zuständigen Behörden einen Ausweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch aus (siehe Schwerbehindertenausweisverordnung - SchwbAwV).

Aus den vorgenannten Normen ergibt sich ohne Weiteres, dass der Bundesgesetzgeber in der Schwelle eines Behinderungsgrades von 50 ein taugliches Differenzierungskriterium erkennt, ab dem besondere gesellschaftliche Anstrengungen zur gesellschaftlichen Teilhabe von Behinderten notwendig sind. An die Feststellung der Schwerbehinderung knüpft etwa das Einkommensteuerrecht verschiedene Vergünstigungen; auch im Arbeitsrecht sind für Schwerbehinderte ein besonderer Kündigungsschutz und ein erweiterter Urlaubsanspruch vorgesehen, ebenso bestehen Leistungserweiterungen im Sozialleistungsbezug.

Neben den vorgenannten Nachteilsausgleichen erhalten schwerbehinderte Menschen unter Vorlage ihres Schwerbehindertenausweises oft ermäßigten Eintritt zu öffentlichen und kulturellen Einrichtungen/Veranstaltungen. Die Gewährung eines freien oder ermäßigten Eintritts beruht allein auf der freiwilligen Entscheidung des einzelnen Veranstalters oder Anbieters, eine gesetzliche Verpflichtung dazu besteht nicht.

Dabei ist es - nicht nur bei den Kulturstiftungen in Sachsen-Anhalt, sondern bei musealen Einrichtungen bundesweit - flächendeckend üblich, dass die Schwerbehinderung als Ermäßigungsgrund herangezogen wird, nicht bereits jede Behinderung genügt. Als Beispiele mögen hier die Lange Nacht der Museen in Berlin dienen, der Eintritt in die Einrichtungen der Staatlichen Museen Berlin, ebenso der Eintritt in die

Staatlichen Kunstsammlungen Dresden, die Liegenschaften der Bayerischen Schlösserverwaltung und die Bayerischen Staatsgemäldesammlungen oder das Kunstmuseum Nordrhein-Westfalen.

Soweit der Petent meint, dass die Beschränkung des Einräumens ermäßigter Eintrittspreise auf bestimmte Personengruppen - hier schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 2 Absatz 3 SGB IX - eine Diskriminierung darstellt, ist auf die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) zu verweisen. Im Sinne der UN-BRK ist eine Diskriminierung jede ungerechtfertigte Benachteiligung von Menschen aufgrund von Behinderung. Eine Benachteiligung ist jede Behandlung, die sich nachteilig auswirkt. Diese kann vorliegen, wenn Menschen mit Behinderungen und nicht behinderte Menschen ungleich behandelt werden (benachteiligende Ungleichbehandlung); zum Beispiel Menschen mit Behinderungen gegenüber nicht behinderten Menschen beim Zugang zu den allgemeinen Schulen. Diese kann aber auch vorliegen, wenn Menschen mit ungleichen Voraussetzungen gleich behandelt werden und nicht unterschieden wird, obwohl es dafür gute Gründe gäbe (benachteiligende Gleichbehandlung); zum Beispiel wenn Menschen behinderungsbedingt langsamer schreiben, aber schriftliche Prüfungen dennoch in der allgemein vorgegebenen Zeit ablegen müssen.

Die UN-BRK kennt positive Diskriminierung bspw. im Bereich Arbeit und Beschäftigung. Diese ist aber nur zulässig, wenn sie erforderlich ist, um tatsächliche Gleichberechtigung von Menschen mit Beeinträchtigungen herbeizuführen oder zu beschleunigen (wie u. a. durch die Regelungen im Schwerbehindertenrecht). Gleichzeitig bekräftigt auch die UN-BRK das Anerkenntnis, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, alle Menschen vom Gesetz gleich zu behandeln sind und alle Menschen ohne Diskriminierung Anspruch auf den gleichen Schutz durch das Gesetz und gleiche Vorteile durch das Gesetz haben.

Würde man die Regelung, allen Menschen mit Behinderung z. B. ermäßigten Eintritt in kulturelle Einrichtungen/Veranstaltungen zu gewähren, bundesweit einführen, käme das einer benachteiligenden Ungleichbehandlung von Menschen ohne Behinderung gleich.

Dies kann nicht Ansinnen des Landes sein. Eine Beschränkung auf diejenigen Personen mit einer Behinderung, die gemäß § 2 Absatz 3 SGB IX als schwerbehindert anerkannt sind, ist geboten, weil sie nur für die schwerer Betroffenen behinderungsbedingte Nachteile ausgleicht.

Das vom Petenten angeführte Sozialstaatsprinzip beinhaltet u. a. die Gewährleistung eines sozialen Grundstandards an sozialer Sicherheit, z. B. Schutz der/des Einzelnen bei Krankheit, Absicherung im Alter, bei Invalidität, bei Arbeitslosigkeit, Sicherung eines Existenzminimums. Dem Ziel der Herstellung sozialer Gerechtigkeit dienen Gesetze, die den Schutz des Schwächeren im Rechtsverkehr anstreben (Arbeitsrecht, Mietrecht, Verbraucherschutz). Unmittelbare Leistungsansprüche des einzelnen Bürgers/der einzelnen Bürgerin gegen den Staat können aus dem Sozialstaatsprinzip in aller Regel nicht hergeleitet werden. Das Sozialstaatsprinzip gibt keine Bestandsgarantie für einzelne, individuelle Leistungsansprüche. Der in Artikel 3 Grundgesetz (GG) verankerte Grundsatz der Gleichbehandlung schließlich, wonach alle Menschen gleich zu behandeln sind und niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf, verbietet nicht, ungleiche Sachverhalte auch ungleich zu

behandeln. Ausgehend davon hat der Bundesgesetzgeber die Entscheidung getroffen, dass nur Menschen mit einem Behinderungsgrad von wenigstens 50 einen Anspruch auf einen Schwerbehindertenausweis haben.

Die Gewährung von Eintrittsermäßigungen öffentlicher Einrichtungen/Veranstaltungen für anerkannt schwerbehinderte Menschen stellt demzufolge auch keine Verletzung des Sozialstaatsprinzips dar.

Auch ein Verweis auf die Einhaltung der Landesverfassung ist nicht angemessen. Die Landesverfassung schreibt in Artikel 38 vor, dass ältere Menschen und Menschen mit Behinderung unter dem besonderen Schutz des Landes stehen und das Land ihre gleichwertige Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft fördert. Dies schließt jedoch nicht ein, allen behinderten Menschen grundsätzlich ermäßigten Eintritt in kulturelle Einrichtungen/Veranstaltungen zu gewähren. Vielmehr sollten derartige Vergünstigungen sich an diejenigen richten, die aus gesundheitlichen oder sozialen Gründen tatsächlich benachteiligt sind, z.B. schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX, Rentner/innen, Empfänger/innen von Sozialhilfeleistungen etc.

Dem Anliegen des Petenten konnte nicht entsprochen werden.

Außenstelle der Bismarck-Stiftung

Gegenstand einer Petition war die Forderung, am Geburtsort Bismarcks in der Altmark eine Außenstelle der Bismarck-Stiftung entstehen zu lassen.

Otto von Bismarck wurde am 1. April 1815 in Schönhausen geboren. Im Jahr 1998 wurde die Einrichtung eines Museums in dem erhaltenen Teil des Geburtshauses mit Fördermitteln des Landes unterstützt. Seit 2007 hat die Otto-von-Bismarck-Stiftung auf Grundlage eines Kooperationsvertrags zwischen dem Bund, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Landkreis Stendal und der Gemeinde Schönhausen die museale und wissenschaftliche Betreuung inne.

Mit Gesetzesänderung des Bundes vom 1. November 2016 wurde diese Aufgabe auch in das Stiftungsgesetz aufgenommen. Damit kann das Bismarck-Museum Schönhausen bereits als Außenstelle der Bundesstiftung gesehen werden.

Dem Anliegen der Petition wurde damit entsprochen.

6.9 Landtag

Gebärdensprachdolmetscher

Ein Bürger wandte sich dagegen, dass die Kosten für den Elternabend an der Grundschule, die sein Sohn besuche, für ihn als gehörlosen Vater nicht mehr übernommen würden, weil der Dolmetschertopf kein Geld mehr enthalte. Er sah darin einen Verstoß gegen die UN-Behindertenrechtskonvention und begehrte eine gesetzliche Regelung entsprechend den Behindertengleichstellungsgesetzen der Bundesländer NRW oder Hessen.

Die Landesregierung berichtete dazu, dass nach § 14 des Landesgesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (BGG LSA) Menschen mit Hörbehinderungen und Menschen mit Sprachbehinderungen das Recht haben, sich mit den in § 7 BGG LSA aufgeführten Trägern der öffentlichen Verwaltung in deutscher Gebärdensprache zu verständigen, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist. Zu diesen Trägern der öffentlichen Verwaltung zählen auch die Schulen. Träger der öffentlichen Verwaltung haben auf Wunsch von betroffenen Eltern im erforderlichen Umfang die Übersetzung durch Gebärdensprachdolmetscher/innen oder die Verständigung mit anderen Kommunikationshilfen sicherzustellen.

Bei der Umsetzung des BGG LSA in Schulen sind zwei Sachverhalte zu unterscheiden. Soweit Gebärdensprachdolmetscher zur Optimierung der Kommunikation zwischen Eltern und Schule in Verwaltungsverfahren eingesetzt werden, fallen die Aufwendungen im Rahmen der allgemeinen Verwaltungstätigkeit der Schulen an. Die Kosten sind hier nach § 70 Absatz 1 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt von den kommunalen Schulträgern als Sachkosten zu übernehmen. Ein Verwaltungsakt ist gemäß § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist. Dabei wird zwischen dem sog. Grund- und Betriebsverhältnis unterschieden. In der Schule ist jede Maßnahme, die sich auf das Grundverhältnis, also auf das engere Schulverhältnis bezieht, ein Verwaltungsakt. Dazu gehören alle Maßnahmen, die das Schulverhältnis begründen, ändern oder aufheben sowie alle Entscheidungen, die sich auf den Erfolg der Ausbildung beziehen (d.h. der Prüfungs- und Versetzungsentscheidungen). Nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung sind hiernach Akte mit Außenwirkung:

- Aufnahme in die Schule - Schulwechsel
- Versetzungs-/Prüfungsentscheidungen
- Entlassung aus der Schule
- Schulordnungsmaßnahmen
- Schulorganisationsakte, soweit sie sich unmittelbar auf die Rechtsstellung der betroffenen Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten auswirken (z.B. Auflösung einer Schule, Zusammenlegung oder Verlegung von Schulen).

Alle anderen Veranstaltungen in der Schule erfüllen den Zweck, die Eltern umfassend zu informieren bzw. am Schulleben zu beteiligen. Die Teilnahme von Eltern an Elternabenden oder -gesprächen in den Schulen des Landes ist kein Teil eines Verwaltungsverfahrens für die § 14 Absatz 4 BGG LSA dem Verwaltungsträger die Verpflichtung zur Bereitstellung einer Gebärdensprachdolmetscherin bzw. eines Gebärdensprachdolmetschers vorschreibt. Gleichwohl kann es erforderlich sein, in notwendigem Umfang Gebärdensprachdolmetscher/innen einzusetzen, um Eltern die Teilnahme zu ermöglichen. Zu diesem Zweck gewährt das Land Sachsen-Anhalt den zwei Beratungsstellen für Sinnesbehinderte in Magdeburg und Halle jährlich einen Zuschuss. Die freiwillige Leistung wird vom Land zur Realisierung privater Vorhaben (Autokauf, Theaterbesuch, Bankgeschäfte, Beerdigung, Hochzeit, Elternabende, ...) zur Verfügung gestellt. Eine auskömmliche und allen Bedarfen und Wünschen gerecht werdende finanzielle Ausstattung der Beratungsstellen kann durch das Land nicht gewährleistet werden.

Um das Anliegen des Petenten zu befördern, beschloss der Ausschuss für Petitionen den Ausschuss für Arbeit, Soziales und Integration (SOZ), dem ein Gesetzentwurf zur Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes vorlag, um eine Stellungnahme zu dem Anliegen des Petenten zu bitten.

Der SOZ hat den Gesetzentwurf zur Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes Sachsen-Anhalt, Drs. 7/3598, abschließend beraten und eine Beschlussempfehlung an den Landtag erarbeitet. Zu dieser Beratung lag dem Ausschuss auch ein Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen vor, der eine Änderung des § 14 des Behindertengleichstellungsgesetzes Sachsen-Anhalt vorsah. Mit dieser Änderung sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, dass auch Eltern mit einer hochgradigen Hör- oder Sprachbehinderung ihre gesetzlichen Rechte und Pflichten zur Erfüllung der Erziehungsaufgaben wahrnehmen können. Der Änderungsantrag wurde mehrheitlich vom Ausschuss angenommen. Der Landtag hat in seiner 69. Sitzung am 4. April 2019 den Gesetzentwurf zur Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes Sachsen-Anhalt in geänderter Fassung, einschließlich der vom SOZ empfohlenen Änderung des § 14, beschlossen.

Damit wurde dem Anliegen des Petenten entsprochen.

Änderung des § 40 KVG LSA

Ein Bürger wandte sich an den Ausschuss für Petitionen und forderte ein gesetzliches Verbot von Scheinkandidaturen und somit eine Änderung der Wählbarkeitsvoraussetzungen nach § 40 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA). Kandidaten, für die ein Hinderungsgrund nach § 41 KVG LSA vorliegt, sollten nicht mehr wählbar sein. Hintergrund war die vom Petenten kritisierte Kandidatur eines amtierenden Bürgermeisters für die Stadtratswahl in seiner Stadt, wodurch Kandidaten mit Hilfe der für den Amtsinhaber abgegebenen Stimmen in die Vertretung gelangten, auch wenn sie selbst nicht ausreichend Stimmen für ihre Person erhalten haben.

Ein rechtlicher Ausschluss von der Wählbarkeit zur Verhinderung einer Scheinkandidatur ist aus verfassungsrechtlichen Gründen unzulässig. Nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben in Artikel 28 Grundgesetz und Artikel 89 der Landesverfassung haben die Wahlen zu den kommunalen Vertretungen als allgemeine, unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahlen zu erfolgen. Nach dem Grundsatz der allgemeinen Wahl steht das Recht zu wählen und gewählt zu werden grundsätzlich allen Bürgern zu. Weder der Schutz der Gewaltentrennung noch die Absicht, freie Wahlen zu gewährleisten, könnten einen Ausschluss von der Wählbarkeit, also eine Einschränkung des passiven Wahlrechts zur Verhinderung einer Scheinkandidatur rechtfertigen. Durch die Hinderungsgründe (§ 41 KVG LSA) ist ausreichend sichergestellt, dass sich der Betroffene nach der Wahl zwischen Amt und Mandat entscheidet.

Der Gesetzgeber hat - im o. g. verfassungsrechtlichen Rahmen - mit dem Gesetz zur Bündelung von Direktwahlen und zur Fortentwicklung des Kommunalwahlrechts vom 18. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 498) eine rechtlich nicht bindende Erklärung eingeführt, die in den Fällen auszufüllen ist, in denen durch die angestrebte Wahl in eine Vertretung eine Unvereinbarkeit begründet würde (§ 21 Absatz 12 Kommunalwahlgesetz Sachsen-Anhalt (KWG LSA), § 28 Absatz 7 KWG LSA, Anlage 9a zu § 30

Absatz 5 Nr. 2a Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA)). Der Betreffende hat anzugeben, ob er beabsichtigt, sein Amt weiterzuführen oder das Mandat wahrzunehmen. Diese Information wird mit dem zugelassenen Wahlvorschlag veröffentlicht und steht somit den Wählern als Grundlage für ihre Wahlentscheidung ausdrücklich zur Verfügung und kann daher auch im Wahlkampf von den politischen Gegnern und Wählern verstärkt hinterfragt und entsprechend ausgewertet werden.

Der hier in Rede stehende Kandidat hat angegeben, dass er im Falle einer Wahl in den Stadtrat auf das Mandat verzichtet. Ein Verstoß gegen bestehende wahlrechtliche Vorschriften war demnach nicht erkennbar.

Dem Anliegen des Petenten konnte nicht entsprochen werden.

6.10 Medien

Beendigung von DAB Plus

Ein Bürger beehrte, dass der Digitalradiostandard DAB Plus (DAB+) erhalten bleibt. Hintergrund ist der Beschluss des Landtages von Niedersachsen vom 19. Juni 2019, wonach der Landtag die Landesregierung auffordert, sich mit dem Bund und den Ländern für die Beendigung von DAB+ einzusetzen. (vgl. Beschlussempfehlung Drs. 18/3957 des Nds. Landtages).

Des Weiteren wurde die Erhöhung der Sendeleistung für den Sender Brocken auf 10 kW gefordert.

Das Land Sachsen-Anhalt setzt sich seit vielen Jahren dafür ein, dass die Verbreitung von Hörfunk über den Digitalradiostandard DAB+ möglich ist und verbessert wird. Das Land hat hierfür die notwendigen Rahmenbedingungen geschaffen, indem es den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und der Medienanstalt Sachsen-Anhalt die notwendigen Frequenzkapazitäten zugewiesen hat. Darüber hinaus hat das Land die Weiterentwicklung der technischen Möglichkeiten von DAB+ im Rahmen von beantragten Projektfördermitteln für das Pilotprojekt „Dynamische Rekonfiguration im Digitalradio DAB+“ unterstützt, um auch insbesondere den privaten Rundfunkveranstaltern einen Umstieg von UKW auf DAB+ zu erleichtern. Da vor allem die Entwicklung von Zusatzangeboten (Verkehrsbenachrichtigungen, Regionalisierungen etc.) noch nicht abgeschlossen ist, gibt es ein Folgeprojekt „Entwicklungsprojekte im Digitalen Rundfunk DAB+“, welches - mit Landesmitteln gefördert - seit dem 1. Oktober 2018 durchgeführt wird. Zuletzt wurde zudem auf der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 6. Juni 2019 die Verlängerung der Kapazitäten für den ersten bundesweiten DAB Plus Multiplex bis 2035 beschlossen.

In Sachsen-Anhalt nutzen sowohl die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten als auch die privaten Hörfunkveranstalter DAB+ als Verbreitungsweg für ihre Programme. Für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten verbindet die Kommission für den Finanzbedarf der Rundfunkanstalten (KEF) mit dem Umstieg auf DAB+ langfristig die Erwartung deutlich niedrigere Verbreitungskosten zu haben, als dies heute bei UKW der Fall ist.

Die Zahl der Haushalte, die mit DAB+-Geräten ausgestattet sind, lag deutschlandweit bei der Erhebung für den Digitalisierungsbericht 2018 der Landesmedienanstalten bei 17 Prozent. In der Region Sachsen, Thüringen und Sachsen-Anhalt waren es 19,2 Prozent. Im Jahr 2015 waren es noch 10,1 Prozent. DAB+ gewinnt somit neben Internetradio gegenüber UKW als Verbreitungsweg kontinuierlich an Bedeutung.

In § 34 Absatz 1 Satz 1 des Mediengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ist zudem festgelegt, dass ab dem 1. Januar 2026 die terrestrische Übertragung von Rundfunkprogrammen und Telemedien in Sachsen-Anhalt ausschließlich in digitaler Technik erfolgt. UKW wird damit langfristig nicht weiter als Verbreitungsweg zur Verfügung stehen. Aus den in der Petition genannten Gründen des notwendigen weiteren Ausbaus der Mobilfunknetze und der Notwendigkeit im Katastrophenfall unabhängig von Mobilfunknetzen große Teile der Bevölkerung zu erreichen, ist ein terrestrischer Verbreitungsweg für Hörfunk neben dem Mobilfunknetz jedoch auch langfristig erforderlich.

Der MDR nutzt für die Ausstrahlung von DAB+ am Sender Brocken den Kanal 6B. Dessen Sendeleistung auf 10 kW zu erhöhen, würde aufgrund dessen topografischer Lage zu größeren Überstrahlungen auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen führen. Eine Überstrahlung auf das Gebiet anderer Länder wird von der Bundesnetzagentur nur dann anerkannt, wenn die beteiligten Länder eine Überstrahlungsverstärkung erzielt haben oder das überstrahlte Land eine Tolerierungserklärung abgegeben hat. Beides ist zwischen den Ländern Niedersachsen und Sachsen-Anhalt derzeit nicht der Fall. Eine Erhöhung der Sendeleistung auf 10 kW ist nicht möglich.

Dem Petitionsanliegen konnte damit teilweise entsprochen werden.

Rundfunkbeitrag

Mit einer Petition wandte sich ein Bürger gegen einen unberechtigten Beitragseinzug. Im Zeitraum 2014 bis 2019 sei der Rundfunkbeitrag doppelt von seinem Konto eingezogen worden, einmal für ihn und einmal für eine weitere Person. Seine Rückforderung solle auf sein Konto zurückgebucht werden.

Der Beitragsservice hat mitgeteilt, dass sich herausgestellt habe, dass aufgrund eines bedauerlichen Missverständnisses tatsächlich seit November 2013 Rundfunkbeiträge für zwei Beitragskonten vom Bankkonto des Petenten abgebucht worden seien. Die Überweisung des doppelt entrichteten Beitrags sei in die Wege geleitet worden und der Petent darüber unterrichtet und gebeten worden, die entstandenen Unannehmlichkeiten zu entschuldigen.

Dem Anliegen des Petenten konnte entsprochen werden.

6.11 Umwelt

Abwasserentsorgung

Ein Bürger beschwerte sich über die seiner Ansicht nach nicht ordnungsgemäße Beseitigung von Abwasser, das auf dem zu Wohnzwecken genutzten Nachbargrund-

stück anfällt. Er wirft dem Landkreis als zuständiger unterer Wasserbehörde in dieser Angelegenheit Untätigkeit vor.

Zuständig für die Abwasserbeseitigung ist ein Abwasserzweckverband (AZV). Der Verband hat das Grundstück auf Grundlage des § 79a Absatz 1 Satz 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht ausgeschlossen. Damit ist der Grundstückseigentümer zur Beseitigung des Abwassers verpflichtet.

Der Landkreis hat den Grundstückseigentümer bereits in 2015 aufgefordert, eine ordnungsgemäße Beseitigung des anfallenden Abwassers sicherzustellen. Zu diesem Zeitpunkt wurde das Abwasser des Grundstückes mit in der Sammelgrube des Petenten entsorgt. Noch in 2015 kündigte der Petent telefonisch dem Grundstückseigentümer die weitere Nutzung seiner Sammelgrube. Soweit es den zuständigen AZV betraf, ging dieser davon aus, dass das Abwasser trotzdem über die Sammelgrube des Petenten entsorgt wird.

Erst im Februar 2018 stellte der AZV fest, dass keine Abwassereinleitung mehr vom Grundstück in die Sammelgrube des Petenten erfolgte.

Daraufhin zeigte der Petent unter anderem bei der unteren Wasserbehörde an, dass die Fäkalien des Nachbargrundstückes in ein naheliegendes Gewässer beseitigt würden. Dies konnte die Wasserbehörde allerdings nicht bestätigen.

Der Grundstückseigentümer hat dann für das fäkalhaltige Abwasser eine mobile Chemietoilette aufgestellt.

2018 kündigte der Grundstückseigentümer den Auszug der Mieterin an.

Seit 2015 sind die zuständigen Behörden tätig gewesen. Mit dem Umzug der Mieterin wird kein beseitigungspflichtiges Schmutzwasser mehr auf dem Grundstück anfallen.

Damit konnte dem Anliegen des Petenten entsprochen werden.

Hochmülldeponie Roitzsch – Neubewertung Genehmigungsverfahren

Eine Bürgerinitiative wandte sich mit ihrer Petition gegen den vom Landesverwaltungsamt als zuständiger Abfallbehörde erteilten und zwischenzeitlich bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss zur Errichtung und zum Betrieb einer Deponie der Deponieklasse II (DK II) am Standort Roitzsch.

Im Einzelnen werden

- eine Neubewertung des Genehmigungsverfahrens unter Beachtung der ihres Erachtens vorhandenen Restrisiken,
- die Schaffung von Mitsprache- und Entscheidungsrechten von Bürgerinitiativen und Vereinen sowie die eingehende Prüfung und Berücksichtigung der Einwände von sachkundigen Bürgern,
- die unverzügliche Erklärung seitens der Landesregierung, dass der Abfallwirtschaftsplan des Landes Sachsen-Anhalt verbindlich und seitens der Landkreise im Vollzug anzuwenden ist und

- die sofortige Anwendung dieser Verbindlichkeitserklärung auf die in Beantragung stehenden Deponien der Klassen 0 und I zu übertragen und anzuwenden gefordert.

Die Landesregierung versicherte in ihren Stellungnahmen an den Ausschuss, dass die Petenten von der zuständigen Genehmigungsbehörde während des gesamten Planfeststellungsverfahrens zur Deponie DK II Roitzsch kontinuierlich und umfassend einbezogen wurden; wiederholt wurden die vorgebrachten Einwendungen mit ihnen erörtert. Informationszugang und Akteneinsicht wurden im Rahmen der hierfür geltenden Regelungen gewährt. Die Bürgerinitiative klagte gegen den Planfeststellungsbeschluss. Die Klage wurde vom Verwaltungsgericht Halle abgewiesen, ein Antrag auf Zulassung einer Berufung wurde nicht eingelegt. Auf Grundlage des bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses wurde im Jahr 2014 mit der Errichtung der Deponie DK II Roitzsch begonnen. Die Inbetriebnahme erfolgte im Februar 2015.

Ein Planfeststellungsverfahren zur Genehmigung der Errichtung und des Betriebes einer Deponie ist ein reglementiertes Verfahren, insbesondere die fachtechnischen Anforderungen – wie beispielsweise Standorteignung, Untergrund, geologische Barriere, Abdichtungssysteme – sind durch die hierfür geltenden bundesrechtlichen Regelungen (insbesondere Kreislaufwirtschaftsgesetz und Deponieverordnung) umfassend vorgegeben. Dem Landesgesetzgeber fehlt für abweichende Regelungen die Gesetzgebungskompetenz. Jeder Antragsteller kann für den von ihm ausgewählten Standort bei der zuständigen Behörde die Genehmigung der Errichtung und des Betriebes einer Deponie beantragen. Die jeweiligen am Standort vorhandenen Vorbelastungen und bestehende Randbedingungen fließen in das Genehmigungsverfahren ein. Dies erfolgt beispielsweise im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung oder in der historischen Recherche zur Vornutzung des Standortes und des Umfeldes sowie zur Beschreibung der Untergrundverhältnisse.

Im Planfeststellungsverfahren erfolgte die umfassende, aktuelle und standortkonkrete Prüfung, ob das Vorhaben den sich aus den hierfür geltenden rechtlichen Regelungen ergebenden fachtechnischen Anforderungen entspricht. Das hier in Rede stehende Planfeststellungsverfahren wurde durch das Landesverwaltungsamt als zuständiger Abfallbehörde rechtskonform durchgeführt und ist nach Auffassung der Landesregierung fachaufsichtlich nicht zu beanstanden. Der zwischenzeitlich bestandskräftige Planfeststellungsbeschluss räumt dem Deponiebetreiber das Recht ein, die Deponie in der genehmigten Art und Weise zu errichten und zu betreiben. Die genehmigungskonforme Errichtung und der Betrieb der Deponie werden durch das Landesverwaltungsamt regelmäßig auf die Einhaltung der umweltrechtlichen Anforderungen und der im Planfeststellungsbeschluss fixierten Bedingungen kontrolliert. Beschwerden aus dem Umfeld wird nachgegangen.

Darüber hinaus überprüft die zuständige Behörde ihre Zulassungsentscheidungen nach § 22 Deponieverordnung alle vier Jahre, ob mit Blick auf die Einhaltung des Standes der Technik und die Anforderungen aus § 36 Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 und 5 Kreislaufwirtschaftsgesetz die getroffenen Anordnungen bestehen bleiben können oder ergänzt werden müssen.

Eine derartige turnusmäßige Überprüfung der Zulassungsentscheidung der Deponie DK II Roitzsch wurde durch das Landesverwaltungsamt durchgeführt und abgeschlossen. Im Ergebnis der Überprüfung sind keine zusätzlichen Anordnungen oder

Änderungen der behördlichen Entscheidung erforderlich. Die Deponie DK II Roitzsch befindet sich in einem planmäßigen Zustand und die Einhaltung des Standes der Technik wird in den aktuell wirkenden Phasen zur Errichtung und zum Betrieb der Deponie durchgängig gewährleistet. Anpassungen an neue umweltrechtliche Vorschriften sind durch den Deponiebetreiber vorgenommen worden. Dabei sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die eine Untersagung des Betriebes rechtfertigen würden. Die behördliche Überprüfung gemäß § 22 Deponieverordnung wurde durch das Landesverwaltungsamt als zuständige Abfallbehörde rechtskonform durchgeführt und ist fachaufsichtlich nicht zu beanstanden.

Der Abfallwirtschaftsplan (AWP) des Landes Sachsen-Anhalt wird kontinuierlich alle sechs Jahre ausgewertet und bei Bedarf fortgeschrieben (Planungszeitraum), zuletzt 2017. Er soll die Entsorgungssicherheit für den Prognosezeitraum (10 Jahre, 2016 bis 2025) gewährleisten. Dabei wurde zuletzt festgestellt, dass die Entsorgungssicherheit aktuell gewährleistet ist und somit die Ausweisung zusätzlichen Deponiebedarfs nicht erforderlich ist. Dies steht der Schaffung weiteren Deponievolumens nicht grundsätzlich entgegen, allerdings sind im Falle der Beantragung der Neuerrichtung von Entsorgungsanlagen in der Planrechtfertigung fundierte Darlegungen zum Nachweis des Bedarfes erforderlich. Im AWP werden weder Behandlungsverfahren noch Anlagenstandorte verbindlich festgelegt oder Abfalleinzugsbereiche vorgegeben. Vor dem Hintergrund ausreichender Entsorgungskapazitäten soll dieses dem Erhalt einer hohen Flexibilität in der Abfallbewirtschaftung dienen.

Mit Blick auf die Abfallhierarchie (Verwertung vor Beseitigung) und vor dem Hintergrund der grundsätzlichen Zielsetzung der schonenden Nutzung vorhandener Deponiekapazitäten sowie des Ausbaus neuer Deponiekapazitäten, im Wesentlichen nur orientiert am Landesbedarf, werden die Erwartungen an die fundierten Darlegungen zum Bedarf umso höher sein, je niedriger die Deponieklasse der angestrebten Deponie ist. Die Deponiekapazitäten sollen den Bedarf für die im Land Sachsen-Anhalt anfallenden Abfälle abdecken; die Schaffung von Deponiekapazitäten - vornehmlich für importierte Abfälle - wird von der abfallpolitischen Zielstellung nicht erfasst.

Der Ausschuss für Petitionen behandelte die Petition in vier Sitzungen. Im Juni 2019 führte er einen Vor-Ort-Termin durch. Aus Sicht des Ausschusses für Petitionen verlief das Genehmigungsverfahren für die Deponie DK II Roitzsch ordnungsgemäß. Eingriffsmöglichkeiten sah er hier nicht.

Dem Ausschuss für Petitionen liegt eine Vielzahl von Petitionen zu der Problematik „Abfalldeponien in Sachsen-Anhalt“ vor. Allen ist die Forderung nach der Verbindlichkeitserklärung des AWP gemeinsam. Aus dem aktuellen AWP geht hervor, dass in Sachsen-Anhalt nach wie vor ausreichende Kapazitäten zur Behandlung der Abfälle vorhanden sind. Schlussfolgernd ging der Ausschuss davon aus, dass für die Entsorgung ablagerungsfähigerer Abfälle derzeit Deponien der Klasse I und 0 in ausreichender Menge zur Verfügung stehen. Vor diesem Hintergrund wird im AWP kein zusätzlicher Deponiebedarf ausgewiesen. In der Umsetzungspraxis, besonders der Genehmigungsbehörden der Landkreise, stellen diese Aussagen aus dem AWP keinen verbindlichen Charakter dar und sind daher wenig hilfreich. Dieses zeigt sich besonders bei den im Antrag stehenden Deponien der Klasse DK I in Reinstedt, Balenstedt, Jüdenberg und Roitzsch. Es ist für die Bevölkerung schwer verständlich, dass Deponien geplant oder beantragt werden, obwohl kein Bedarf an diesen Deponien besteht.

Der Ausschuss beschloss daher, dem Landtag zu empfehlen, die Petition der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Mit Überweisung dieser Petition beabsichtigte der Ausschuss die Landesregierung auf die mit den Deponien verbundene Problematik hinzuweisen und diese zu bitten, eine klare Aussage dazu zu treffen, wie künftig mit dem Thema Deponien bzw. der Müllproblematik im Land Sachsen-Anhalt umgegangen werden soll. Er empfahl der Landesregierung eine von Behörden ausgehende Expertenrunde, um mit Bürgern ins Gespräch zu kommen und Sachverhalte zu klären sowie sich mit den Bürgern vor Ort auszutauschen.

Vor dem Hintergrund, dass der gegenwärtige AWP nicht für verbindlich erklärt werden kann, empfahl der Ausschuss jedoch künftige Abfallwirtschaftspläne in Sachsen-Anhalt für verbindlich zu erklären, damit diese bindende Festlegungen enthalten und künftig Deponien nur noch genehmigt werden, wenn sie tatsächlich benötigt werden.

Der Landtag von Sachsen-Anhalt ist dieser Empfehlung mit seinem Beschluss vom 18. Dezember 2019 gefolgt (Landtagsdrucksache 7/5454).

Die Landesregierung führte in der Beschlussrealisierung vom 11. März 2020 (Landtagsdrucksache 7/5880) aus, dass die landesrechtliche Regelung vorsehe, dass die Verbindlicherklärung durch Verordnung der oberen Abfallbehörde erfolgen könne.

Entsprechend dem bundesrechtlich abschließend vorgegebenen Rahmen können nur bestimmte Einzelinhalte des Plans für verbindlich erklärt werden. Verbindlich erklärt werden kann die Ausweisung geeigneter Flächen für Deponien und für sonstige Abfallentsorgungsanlagen sowie die Bestimmung, welcher Entsorgungsträger vorgesehen ist und welcher Abfallentsorgungsanlage sich die Pflichtigen zu bedienen haben. Es ist den Ländern verwehrt, weiteren oder anderen Inhalten Verbindlichkeit (Sperrwirkung des Bundesrechts) zuzuerkennen.

Die Option der Verbindlicherklärung der insoweit möglichen Inhalte des AWP erfordert eine umfassende (abgestimmte) Auseinandersetzung und Abwägung mit allen damit zusammenhängenden Anforderungen, Aspekten und Folgen.

Aus verfahrensrechtlicher Sicht ergeben sich Anforderungen wie beispielsweise Beteiligungsrechte im Ordnungsverfahren zur Verbindlicherklärung aber auch im Hinblick auf den AWP selbst.

So ist zu beachten, dass im Falle der Verbindlicherklärung des Abfallwirtschaftsplans zwingend eine strategische Umweltprüfung erforderlich ist. Aus dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ergeben sich Verfahrensanforderungen z. B. hinsichtlich der Öffentlichkeitsbeteiligung und der zusätzlich zu erstellenden Unterlagen wie den Umweltbericht. Die Verfahrensanforderungen des UVPG müssen in das Trägerverfahren der Fortschreibung AWP integriert werden.

Da mit der Verbindlicherklärung grundrechtsrelevante Auswirkungen verbunden sein können, ergeben sich hohe Anforderungen an die erforderliche zugrunde zu legende Datenbasis und die vorzunehmenden Bewertungen und Abwägungen.

Vor dem Hintergrund des bundesrechtlich gesetzten Rahmens und insbesondere mit Blick auf die möglichen grundrechtsrelevanten Auswirkungen handelt es sich um eine bedeutsame Entscheidung. Die erforderlichen Abwägungen und Abstimmungen hierfür können daher gegenwärtig noch nicht abgeschlossen sein.

Bereits festzustellen ist jedoch, dass angesichts der zu erwartenden Dauer des Verfahrens der Fortschreibung des AWP und des Verfahrens der Verbindlicherklärung davon ausgegangen werden muss, dass sich auf bereits laufende Deponiezulassungsverfahren keine Wirkung ergeben kann.

Zwischenzeitlich hat der Ausschuss für Petitionen das Petitionsverfahren aufgrund einer Gegenvorstellung des Petenten wieder aufgenommen.

6.12 Wirtschaft

Den Ausschuss für Petitionen erreichte eine Vielzahl von Zuschriften, in denen sich Bürgerinnen und Bürger über von der Grube Teutschenthal ausgehende Geruchsbelästigungen beschwerten. Der Ausschuss führte im Berichtszeitraum zu den Petitionen gemeinsam mit den Mitgliedern des Ausschusses für Umwelt und Energie sowie des Ausschusses für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung einen Vor-Ort-Termin durch. Die Petitionsverfahren sind noch nicht abgeschlossen. Der Ausschuss für Petitionen lässt sich fortlaufend von der Landesregierung zu den Petitionsanliegen berichten.

Giftmüll in Zielitz

Auf Grund einer Veröffentlichung des Deutschlandfunkes „Giftmüll – Tickende Zeitbombe bei Magdeburg“ vom 17. April 2019 wandte sich ein Bürger an den Ausschuss für Petitionen und beehrte eine grundsätzliche Lösung des Problems.

Grundsätzliches Ziel einer abfallrechtlichen Deponierung ist es, Abfälle aus dem Wirtschaftskreislauf durch ein endgültiges Beseitigungsverfahren herauszuschleusen, die wegen ihres Schadstoffpotenzials nicht verwertet oder anderweitig verwendet werden können. Deponien erfüllen damit die wichtige Funktion der Schadstoffsinken. In einer Untertagedeponie (UTD, Deponieklasse IV gemäß Deponieverordnung - DepV) können wegen des dauerhaften Abschlusses von der Biosphäre dabei besonders problematische Abfälle beseitigt werden, die nicht auf einer oberirdischen Deponie abgelagert werden dürfen.

Das Bergwerk Zielitz wird auf der Grundlage von nach dem Bundesberggesetz (BBergG) zugelassenen Rahmen- und Hauptbetriebsplänen betrieben. Die Betriebspläne werden vom Unternehmer vorgelegt und vom Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) geprüft und gegebenenfalls mit Nebenbestimmungen zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen der § 55 Absatz 1 und § 48 Absatz 2 BBergG zugelassen. Die Größe des unterirdischen Deponieraumes der UTD ist dabei klar definiert. Für die Errichtung und den Betrieb der UTD Zielitz wurde zudem ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 52 Absatz 2a i. V. m. § 57a BBergG durchgeführt, welches mit dem Planfeststellungsbeschluss abgeschlossen wurde. Im Planfeststellungsbeschluss wurde nach den geltenden abfallrechtlichen Bestimmun-

gen u. a. auch festgelegt, welche Stoffe in der Deponie eingelagert werden dürfen und welche nicht.

Auch bestehen hinsichtlich der Ablagerung der Abfälle umfangreiche Registerpflichten für den Unternehmer. Die in einer UTD eingelagerten Abfälle sind somit bekannt und belegbar. Neben der ohnehin obligatorischen Registerpflicht nach § 49 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) muss der Betreiber einer UTD ein Abfallkataster nach Anhang 5 Nr. 1.3 der DepV führen. Bei einer UTD sind der Deponieraum bzw. einzelne Deponieabschnitte in Ablagerungskammern zu unterteilen. Für die in jeder Ablagerungskammer abgelagerten Abfälle sind die nachfolgenden Angaben im Abfallkataster zu dokumentieren:

- Masse, Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung gemäß Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung, Abfallherkunft,
- Ort der Ablagerung/des Einbaus (Angabe der Rasternummern bzw. Angabe der Ablagerungskammernummern),
- Art der Ablagerung/des Einbaus,
- Zeitpunkt der Ablagerung/des Einbaus.

Es ist also jederzeit nachvollziehbar, welche Abfallstoffe in welcher Menge wo gelagert werden.

Für die Errichtung einer UTD müssen, entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen der DepV, die erforderlichen Standortvoraussetzungen (vollständiger Einschluss im Salinar) vorliegen. Zudem ist es notwendig, mögliche Szenarien zu betrachten, in deren Folge der vollständige Einschluss der Abfälle gefährdet und gegebenenfalls eine Schadstoffmobilisierung bewirkt werden könnte.

Im Ergebnis der Betrachtungen muss nachgewiesen werden, dass es durch die eingelagerten Schadstoffe dauerhaft zu keiner Beeinträchtigung der Biosphäre kommen kann. Im Planfeststellungsbeschluss heißt es dazu: „Im Rahmen der Planfeststellung wurde ein Sicherheitsnachweis für die Betriebsphase/geotechnischer Sicherheitsnachweis nachgewiesen. Damit wurde ein Nachweis der langfristigen Integrität der hydrogeologischen Barrieren geführt. Ferner wurde durch den Antragsteller in Form einer Ausbreitungsrechnung mit ausreichend konservativen Annahmen nachgewiesen, dass für den eigentlich auszuschließenden Fall eines Laugenzutritts in den oberen, der Biosphäre zugänglichen Grundwasserstockwerken auch im Hinblick auf die Langzeitsicherheit (> 100.000 Jahre) keine unzulässigen Belastungen des Grundwassers eintreten werden. Dieser Fall ist aber auch deswegen von untergeordneter Bedeutung, da wahrscheinlich bis zum konvergenzbedingten vollständigen Verschluss der Grubenhohlräume in etwa 10.000 Jahren keine Laugenzutritte erfolgen und damit die Grubenhohlräume trocken bleiben werden, wodurch Emissionen in der Nachbetriebsphase auszuschließen sind.“

Es ist richtig, dass das Bergwerk Zielitz aus anderen Gründen, nämlich zur Gewinnung von Kalisalzen, angelegt wurde. Dessen ungeachtet wurde das Grubengebäude aber so angelegt, dass es standsicher ist. D. h., die Pfeiler wurden und werden so dimensioniert, dass ein Zubruchgehen ausgeschlossen ist. Die Dimensionierung der Pfeiler wird in einer so genannten Pfeilerdatenbank nachgehalten. Diese Pfeilerdatenbank ist ein Kontrollinstrument der Behörde für die Beurteilung der dauerhaften Standsicherheit des Grubengebäudes im Hinblick auf die geotechnischen Randbe-

dingungen der UTD Zielitz. Bisher konnte die grundsätzliche Einhaltung der festgelegten Grenzwerte der Pfeilerdimensionierung stets bestätigt werden.

Auch wenn die Pfeiler standsicher dimensioniert sind, bedeutet das nicht, dass es an der Oberfläche zu keinen Absenkungen kommt bzw. kommen wird. Diese messtechnisch nachweisbaren Absenkungen vollziehen sich aber kontinuierlich und gleichmäßig, so dass kein Zubruchgehen der Schutzschichten befürchtet werden muss und diese daher intakt bleiben.

Das Werk Zielitz führt in einem 4-Jahres-Rhythmus großflächige Bodenbewegungsbeobachtungen durch. In sensibel genutzten Bereichen der Tagesoberfläche, z. B. Hochwasserschutzanlagen der Elbe, wird alle zwei Jahre ein Sondernivellement durchgeführt. Anhand der vorliegenden Messungen kann kein unregelmäßiges Absenken der Tagesoberfläche beobachtet werden. Daher ergeben sich auch daraus keine Hinweise auf Bruchgefahren.

Dem LAGB ist selbstverständlich bekannt, dass in der langen Geschichte des Kali- und Salzbergbaus eine Vielzahl von Salzbergwerken durch unkontrollierbare Wasserzutritte aus dem Deckgebirge abgesoffen ist. Dabei ist es nicht notwendig, nach Übersee zu schauen, auch im Raum Staßfurt und Bernburg waren in der Vergangenheit derartige Ereignisse zu verzeichnen. Es bleibt aber festzustellen, dass jedes Bergwerk einen Einzelfall darstellt, der hinsichtlich der geologischen und hydrogeologischen Randbedingungen, des angewendeten Abbauverfahrens und der Abbau-dimensionierung gesondert zu betrachten ist. Eine pauschale Übertragung der Verhältnisse aus anderen Bergwerkstandorten auf die Verhältnisse in Zielitz ist deshalb nicht vertretbar.

Auch Untertage können, anders als im vorliegenden Artikel behauptet, keine gravierenden, unerwarteten Senkungen festgestellt werden. Bei den von dem anonymen Arbeiter festgestellten Erscheinungen handelt es sich vermutlich um die Auswirkungen der natürlichen Hohlraumkonvergenz, bei der das Salzgestein im Bereich der Auflockerungszone um den Grubenbau im Zusammenspiel mit der bankigen Ablagerung des Salzes zur Bildung von Abschalungen neigt. Eine signifikante Schwächung des Pfeilertragsystems oder die Gefahr eines bruchhaften Versagens des Pfeilertragverhaltens wird dadurch jedoch nicht hervorgerufen, weil die Abschalungser-scheinungen, die aus der Verformung der Hohlraumkontur durch die Konvergenz resultieren, in den Dimensionierungsregeln berücksichtigt sind.

Es lagen keinerlei Anhaltspunkte vor, die auf die in der Veröffentlichung des Deutschlandfunkes geschilderten Gefahren hinweisen. Der Bergbaubetrieb Zielitz und die Untertagedeponie werden nachweislich ordnungsgemäß nach den geltenden abfall- und bergrechtlichen Regelungen betrieben.

Der Petition konnte nicht gefolgt werden.

6.13 Wissenschaft

Beschwerde über eine Universitätsklinik wegen abgelehnter Behandlung

Ein Bürger, dessen medizinische Behandlung in einer Universitätsklinik abgeschlossen war, beschwerte sich über die Ablehnung der Wiederaufnahme seiner Behandlung durch diese.

Der Petent hatte sich wiederholt in vielseitigen Schreiben über die Behandlung und den Umgang mit seiner Person in der Universitätsklinik beschwert. Seitens der Universitätsklinik wurde dem Petenten zu Beginn des Beschwerdeverfahrens das Angebot eines Gesprächs unterbreitet. Dieses wurde von dem Petenten jedoch abgelehnt; stattdessen wurden weitere Vorwürfe gegen die Universitätsklinik erhoben. Unter Beratung des Beschwerdemanagements und der Stabsstelle Recht wurde von der Universitätsklinik die Entscheidung getroffen, die weitere Behandlung des Petenten abzulehnen.

Die rechtlichen Beziehungen zwischen der Klinik und dem Petenten beruhen auf einem Behandlungsvertrag, der als Dienstvertrag zu qualifizieren ist. Klinik und Petent sind in der Auswahl ihres Vertragspartners grundsätzlich frei. Ein Behandlungsvertrag kann daher unter bestimmten Voraussetzungen durch die Klinik nach § 627 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) fristlos gekündigt werden. Nach §§ 627 Absatz 1, 627 Absatz 2 Satz 1 BGB kann der Vertrag fristlos und ohne Grund gekündigt werden, wenn und soweit sichergestellt ist, dass ein Patient anderweitig behandelt werden kann. Der Petent hat gegenüber der Universitätsklinik selbst angegeben, dass er in einer anderen Klinik eine adäquate Behandlung erfahren kann. Er kann sich daher auf zumutbare Weise vergleichbare Leistungen eines anderen Klinikums beschaffen. Die Universitätsklinik hat keine Monopolstellung bezüglich der Behandlung des Petenten. Zudem ist durch das Verhalten des Petenten gegenüber den Ärzten der Universitätsklinik das Vertrauensverhältnis nachhaltig gestört. Gemäß § 7 Absatz 2 der Berufsordnung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt steht es dem Arzt in einer solchen Situation frei eine Behandlung abzulehnen.

Durch das gestörte Arzt-Patienten-Verhältnis kann daneben ein wichtiger Grund zur Kündigung des Behandlungsvertrages nach § 627 Absatz 2 Satz 2 i. V. m. § 626 Absatz 1 BGB vorliegen. Dies wurde durch verschiedene Gerichte bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Kliniken und Patienten über die Medikation und Behandlungsweise oder bei diffamierenden Äußerungen eines Patienten über die beteiligten Ärzte bestätigt. Analog zur freien Arztwahl des Petenten hat daher auch die Universitätsklinik das Recht eine Behandlung, mit Ausnahme einer Notfallbehandlung, abzulehnen.

Die Universitätsklinik durfte in den Grenzen der allgemeinen Rechtsvorschriften (z. B. § 323c Strafgesetzbuch, Notfallbehandlung) sowie der Berufsordnung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt die Fortsetzung der ärztlichen Behandlung ablehnen, da das Vertrauensverhältnis zwischen den Ärzten der Klinik und dem Petenten durch dessen Verhalten nachhaltig erschüttert war. Ein Notfall, in dem eine Kündigung unzulässig wäre, lag im konkreten Fall nicht vor.

Dem Petitionsanliegen konnte nicht entsprochen werden.

6.14 Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr

Eine Vielzahl von Petitionen zu diesem Sachgebiet befasste sich mit der Reaktivierung von Bahnstrecken.

In der überwiegenden Zahl der Fälle war jedoch die erneute Bestellung von Schienenpersonennahverkehrs-Leistungen nicht vorgesehen, da die Relationen nicht mehr Bestandteil des Plans des öffentlichen Personennahverkehrs des Landes Sachsen-Anhalt (ÖPNV-Plan 2010 - 2015/2025) vom 8. Februar 2011 sind.

Darüber hinaus wäre eine Reaktivierung der Bahnstrecken mit hohen finanziellen Aufwendungen für den Betrieb verbunden, denen allerdings geringe Fahrgastpotenziale gegenüberstehen, die eine Wiedereinführung des Massenverkehrsmittels Eisenbahn auf diesen Relationen nicht rechtfertigen würden.

Den Petitionen konnte überwiegend nicht entsprochen werden.

Öffnung eines Zufahrtsweges

Bürgerinnen und Bürger wandten sich an den Ausschuss für Petitionen und schilderten aus ihrer Sicht die Situation im zu ihren Grundstücken führenden Weg. Ein Nachbar hatte die Zufahrt über einen Poller versperrt. Die Petenten beehrten im Interesse der öffentlichen Sicherheit die Wiederöffnung des Weges als Zuwegung für PKW und Rettungsfahrzeuge.

Die Grundstücke der Petenten sind von zwei Zuwegungen verkehrlich erschlossen. Die eine Zuwegung (nördlich) wurde im Jahr 2014 (wieder) hergestellt, die zweite Zuwegung liegt weiter südlich und wurde vor dem Jahr 2014 hauptsächlich auch für den motorisierten Verkehr genutzt.

Die südliche Zuwegung war gemäß einer verkehrsbehördlichen Anordnung mit dem Verkehrszeichen 240 Straßenverkehrsordnung (StVO) (Gemeinsamer Geh- und Radweg) beschildert. Dieser Anordnung lag die Absicht zugrunde, die Benutzung des Weges/der Straße nur noch Fußgängern und Radfahrern zu gestatten. Eine straßenrechtliche Umwidmung hatte es nicht gegeben. Nach erfolgter Prüfung war diese Beschilderung mit Zeichen 240 StVO rechtswidrig, da die Aufstellung dieses Zeichens nach StVO gleichzeitig eine Benutzungspflicht vorschreibt. Das war jedoch nicht beabsichtigt. Deshalb bat die obere Straßenverkehrsbehörde die untere Verkehrsbehörde, im Rahmen ihrer Fachaufsicht über die örtliche Verkehrsbehörde die Entfernung des Zeichens 240 StVO zu veranlassen und je nach verkehrsrechtlicher Notwendigkeit eine rechtskonforme Beschilderung vorzunehmen.

Ungeklärt war der wegerechtliche Status. Bei einem öffentlichen Weg kann die Stadt verkehrsbehördliche Anordnungen in seiner gesamten Breite treffen. Die wegerechtliche Öffentlichkeit überlagert ggf. privates Eigentum, der Eigentümer muss die Einschränkungen an seinem Eigentum hinnehmen. Das hieße auch, dass privat errichtete Poller zu entfernen sind und keine Zäune o. ä. errichtet werden dürfen.

Die Zufahrt von Feuerwehr oder Krankenwagen zu den Grundstücken wäre dann auch über die südliche Zuwegung möglich. Der Weg hat die benötigte Breite dafür,

da er bis zum Jahr 2014 entsprechend genutzt wurde. Ob auf dem Weg auch wieder anderer Kfz-Verkehr zugelassen werden sollte, musste die Stadt nach Prüfung der örtlichen Gegebenheiten entscheiden. Falls die Beschaffenheit des Weges das nicht (mehr) zuließ, müssten die Bewohner die nördliche Zuwegung nutzen, da damit der grundsätzliche Anspruch auf verkehrlichen Anschluss für die Grundstücke erfüllt und die Zuwegung nach Aussage der Stadt hierfür geeignet ist. Dazu haben Probefahrten der Abfallentsorger stattgefunden. Diese haben darauf hingewiesen, dass die auf einem privaten Grundstück befindliche Wendemöglichkeit in einem tragfähigen Zustand gehalten werden müsse. Andernfalls müssten die Mülltonnen an einen Sammelplatz gebracht werden. Nach Aussage der Feuerwehr müssen im Einsatzfall die Fahrzeuge vor den Gebäuden stehen und von dort aus löschen. Derartige Situationen, dass größere Fahrzeuge nicht auf jedes Grundstück fahren können, gibt es viele. Hier muss dann vom öffentlichen Verkehrsraum aus agiert werden.

Der Ausschuss führte einen Vor-Ort-Termin durch, um sich selbst ein Bild zu machen und vermittelnd tätig zu werden.

Im Ergebnis des Ortstermins hat die Stadt die Verfügung zur Entfernung der Poller an den Nachbarn erlassen. Hiergegen hat dieser Widerspruch erhoben und am selben Tag die Aussetzung der Vollziehung beim Verwaltungsgericht beantragt. Das Gericht hat der Stadt mit Beschluss untersagt, die Poller bis zur Entscheidung über den Eilantrag zu beseitigen. Das Verwaltungsgericht hat schließlich den Antrag, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Verfügung der Stadt wiederherzustellen, abgelehnt.

Gegen diesen Beschluss wurde Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht Magdeburg eingelegt. Das Oberverwaltungsgericht hat die Beschwerde zurückgewiesen.

Infolgedessen wurde dem Nachbarn Gelegenheit gegeben, die Poller entsprechend der Verfügung zurückzubauen. Da dieses nach einer angemessenen Frist von 10 Tagen nicht erfolgte, hat die Stadt die Poller im Zuge der Ersatzvornahme entfernen lassen.

Damit wurde dem Petitionsanliegen entsprochen und die Bewohner können den Weg wieder befahren.

Erteilung einer Fahrerlaubnis

Ein Bürger, dem im Jahr 2004 der 1986 erteilte Führerschein entzogen wurde, wandte sich dagegen, dass für die Neuerteilung seiner Fahrerlaubnis eine erneute Fahrerlaubnisprüfung gefordert wurde. Der Petent wollte seinen Antrag auf Neuerteilung Anfang 2019 - ohne Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens - abgeben, aber bei dem Hinweis seitens der Fahrerlaubnisbehörde, dass in seinem Falle eine erneute Fahrerlaubnisprüfung vor Neuerteilung zu fordern wäre, nahm er seinen Antrag wieder mit. Mit seiner Petition rügte er, dass die Fahrerlaubnisbehörde ihre Entscheidungen aufgrund einer eingetretenen Gesetzesänderung im Oktober 2018 treffen würde.

Grundsätzlich ordnet die Fahrerlaubnisbehörde gemäß § 20 Absatz 2 Fahrerlaubnisverordnung (FeV) eine wiederholte Fahrerlaubnisprüfung an, wenn Tatsachen die

Annahme rechtfertigen, dass ein Bewerber die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht mehr besitzt.

Die frühere Regelung, wonach Fahrerlaubnisprüfungen grundsätzlich nach zwei Jahren wieder durchzuführen sind, hat der Verordnungsgeber mit der 4. Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnisverordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 18. Juli 2008 (BGBl. I S. 1338 bis 1376) gestrichen, da diese festen Fristen dem Einzelfall mitunter nicht gerecht wurden. Die Gesetzesbegründung führt hierzu aus, dass sich diese insbesondere bei der Wiedereingliederung arbeitsloser Lkw-, Bus- und Taxifahrer erschwerend ausgewirkt und damit auch für Unternehmen die Möglichkeit zur Einstellung von qualifiziertem Fahrpersonal eingeschränkt hätten.

Bestehen Bedenken an der Befähigung der Betroffenen, kann die Fahrerlaubnisbehörde im Rahmen ihres Ermessens weiterhin eine erneute Fahrerlaubnisprüfung verlangen, so dass auch hier keine Gefahren für die Verkehrssicherheit zu erwarten sind.

Auch wenn die „früher“ geltende sogenannte „Zwei-Jahres-Frist“ nicht mehr besteht, ist dennoch weiterhin die Pflicht der Fahrerlaubnisbehörde vor Neuerteilung einer Fahrerlaubnis gegeben, sich von der Befähigung des Antragstellers, ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr sicher führen zu können, zu überzeugen und gegebenenfalls eine Entscheidung über eine mögliche Prüfungspflicht vor Neuerteilung einer Fahrerlaubnis zu treffen. Nach dem Wegfall der „Zwei-Jahres-Frist“ liegt es - auch im Lichte der sich daraufhin entwickelten Rechtsprechung - im Ermessen der Fahrerlaubnisbehörde, wann eine entsprechende Anordnung erfolgt.

Zur einheitlichen Umsetzung innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt wurde deshalb auch zuletzt bei einer gemeinsamen Dienstbesprechung mit den Fahrerlaubnisbehörden im Oktober 2018 vereinbart, dass künftig eine Anordnung einer erneuten Befähigungsprüfung nach jeweiliger Einzelfallprüfung in der Regel erfolgen soll, wenn eine Fahrpraxis seit 10 Jahren oder mehr bei Gruppe 1 (Fahrzeugführer der Klassen A, A1, B, BE, M, L und T) und 5 Jahren oder mehr bei Gruppe 2 (Fahrzeugführer der Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E, und Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung) nicht mehr besteht. Gegenüber der bis zum Juli 2008 anzuwendenden „Zwei-Jahres-Frist“, welche nach 2 Jahren konsequent eine Befähigungsprüfung forderte, haben diese Hinweise ermessensleitenden Charakter hinsichtlich des Zeitablaufs einer nicht mehr gegebenen Fahrpraxis.

Im vorliegenden Fall bejahte die Fahrerlaubnisbehörde zu Recht die Notwendigkeit einer Befähigungsprüfung, wenngleich sie wegen des fehlenden Antrages auf Neuerteilung einer Fahrerlaubnis dies noch nicht angeordnet hatte.

Der Petent besaß über 15 Jahre hinweg keine Fahrerlaubnis. Die aus dieser zwangsläufigen Fahrpause resultierende fehlende Fahrpraxis rechtfertigt im Rahmen einer Einzelfallentscheidung die Annahme, dass er nicht mehr über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt. Die allgemeine Verkehrssicherheit erfordert jedoch zwingend den Nachweis, dass der Petent noch die theoretischen und praktischen Kenntnisse für das sichere Führen eines Kraftfahrzeuges im Straßenverkehr besitzt. In dem Zeitraum, in dem der Petent nicht über eine Fahrerlaubnis verfügte, haben sich erhebliche Änderungen sowohl hinsichtlich der Verkehrsvorschriften als auch hinsichtlich der generell festzustellenden Verkehrszunahme ergeben. Nach der

allgemeinen Lebenserfahrung wirkt sich mangelnde Fahrpraxis - jedenfalls in einer derart langen Zeitspanne - dahingehend aus, dass die für eine sichere Führung eines Kraftfahrzeugs im Straßenverkehr notwendigen Fertigkeiten nachlassen und die Routine, die zur Bewältigung von problematischen Situationen im Straßenverkehr erforderlich ist, verloren geht.

Die Fahrerlaubnisbehörde wies zu Recht darauf hin, dass eine theoretische und praktische Fahrerlaubnisprüfung bei Antrag auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis des Petenten verlangt werden würde. Eine neue Fahrerlaubnis dürfe dem Petenten erst dann erteilt werden, wenn er seine Befähigung nachweisen würde.

Hinsichtlich der Kosten wurde darauf hingewiesen, dass lediglich eine Prüfungspflicht, nicht aber eine Ausbildungspflicht von dem Petenten erwartet wird. Fahrstunden und Theorieunterricht sind somit - im Gegensatz zur Erserteilung einer Fahrerlaubnis - nur insoweit angezeigt, als es der Petent selbst für erforderlich hält. Die mit dem geforderten Nachweis der Kenntnisse und Befähigung verbundene finanzielle Belastung liegt somit erheblich unter der einer Fahrerlaubnis-Erserteilung.

Der Beschwerde des Petenten konnte nicht abgeholfen werden.

Anhang A

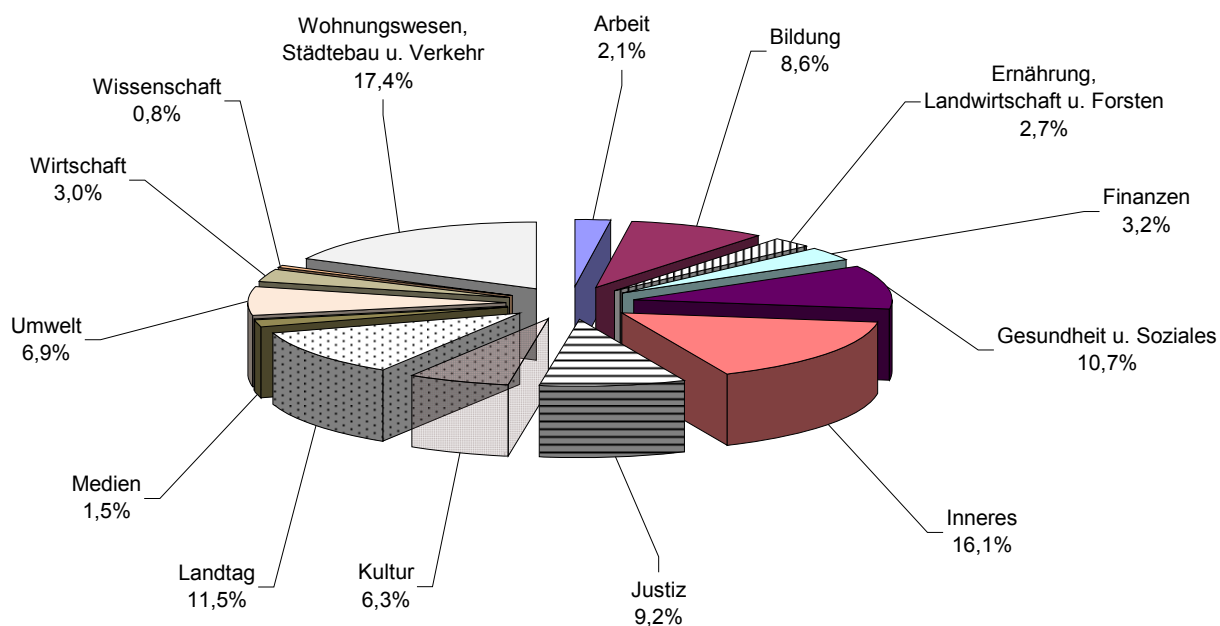
Statistik über die Tätigkeit des Ausschusses für Petitionen des Landtages von Sachsen-Anhalt im Jahr 2019

(Berichtszeitraum 1. Dezember 2018 – 30. November 2019)

Eingegangene Petitionen und Eingaben aufgegliedert nach Sachgebieten

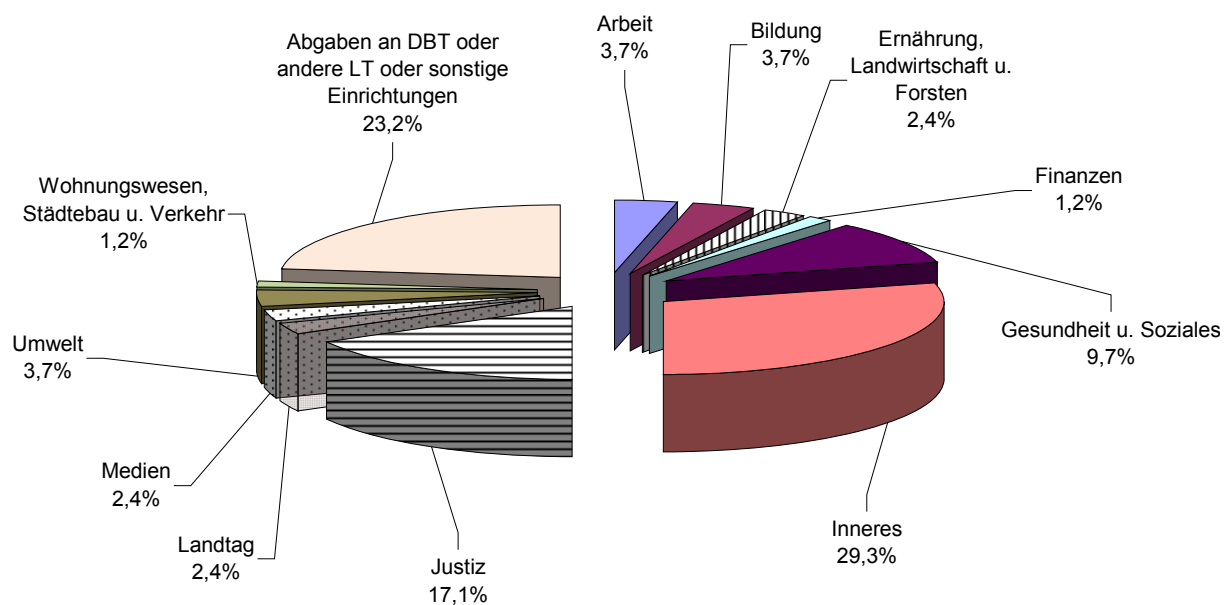
Petitionen

Sachgebiet	Anzahl	Anteil in %
Arbeit	11	2,1
Bildung	45	8,6
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	14	2,7
Finanzen	17	3,2
Gesundheit und Soziales	56	10,7
Inneres	84	16,1
Justiz	48	9,2
Kultur	33	6,3
Landtag	60	11,5
Medien	8	1,5
Raumordnung	0	0,0
Umwelt	36	6,9
Wirtschaft	16	3,0
Wissenschaft	4	0,8
Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr	91	17,4
Gesamtzahl der Petitionen	523	100,0



Eingaben

Sachgebiet	Anzahl	Anteil in %
Arbeit	3	3,7
Bildung	3	3,7
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	2	2,4
Finanzen	1	1,2
Gesundheit und Soziales	8	9,7
Inneres	24	29,3
Justiz	14	17,1
Landtag	2	2,4
Medien	2	2,4
Umwelt	3	3,7
Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr	1	1,2
Gesamtzahl der Eingaben	63	76,88
Sonstige Begehren, die auf Grund der verfassungsmäßigen Aufgabenverteilung nicht in die Zuständigkeit des Landtages von Sachsen-Anhalt fallen	19	23,2
Insgesamt	82	100,0



Eingegangene Sammelpetitionen

Bildung

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Unterschriften
7-B/00101	Lehrermangel in Sachsen-Anhalt	23

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Unterschriften
7-L/00039	Taubenzucht	13
7-L/00040	Erlass einer Katzenschutzverordnung	13

Finanzen

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Unterschriften
7-F/00060	Angleichung an Tarifvertrag der Länder - UKH	1848

Gesundheit und Soziales

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Unterschriften
7-A/00135	Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners	169
7-A/00144	Obdachlosenunterkunft Bernburg	5
7-A/00179	Zukunft sichern: Jugendarbeit vor Ort retten!	6592

Inneres

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Unterschriften
7-I/00201	Straßenausbaubeitrag	472
7-I/00202	AZV Naumburg	489
7-I/00217	Flüchtlingsunterkunft	13

Justiz

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Unterschriften
7-J/00133	Erhalt der JVA Volkstedt	794

Landtag

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Unterschriften
7-P/00066	Änderung des KAG-LSA	64

Umwelt

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Unterschriften
7-U/00101	Einleiten von Abwässern in die Bode	952
7-U/00103	Hochdeponie Reinstedt	10
7-U/00107	geplante Wasserkraftanlage in Gröningen	1359
7-U/00110	Errichtung einer Deponie	313

Wirtschaft

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Unterschriften
7-W/00044	Breitbandausbau	486
7-W/00045	Grube Teutschenthal	25

Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Unterschriften
7-V/00182	Ortsumfahrung B 246a Gommern	604
7-V/00186	Erhalt der Bahnhaltstellen Bebitz und Trebitz	126
7-V/00224	Umleitung der B 100/183	97
7-V/00254	Umsetzung von Tempo 30	6
7-V/00260	Parkende Straßenbahnen im Wohngebiet	10

Eingegangene Mehrfachpetitionen**Finanzen**

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Zuschriften
7-F/00065	Zuwendungsbescheide zur Finanzierung der Projekte	7

Justiz

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Zuschriften
7-J/00128	Verlegungsgesuch	3

Umwelt

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Zuschriften
7-U/00093	Errichtung von Windkraftanlagen	3

Eingegangene Massenpetitionen**Landtag**

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Zuschriften
7-P/00080	Novellierung des Denkmalschutzgesetzes LSA	50

Eingegangene Petitionen im Vergleichszeitraum 2011 bis 2019

(Berichtszeitraum 1. Dezember des Vorjahres – 30. November des jeweiligen Jahres)

Jahr / Sachgebiet	Arbeit	Bildung und Kultur (bis 31.03.2016) ab 01.04.2016: Bildung	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Finanzen	Gesundheit und Soziales	Inneres	Justiz	Kultur	Landtag	Medien	Raumordnung	Umwelt	Wirtschaft	Wissenschaft	Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr	Gesamt
2011	32	39	3	25	52	76	56	0	2	12	1	43	5	2	48	396
2012	26	47	14	20	66	76	75	0	2	35	0	36	6	3	48	454
2013	19	33	10	21	50	76	35	0	2	31	0	23	5	8	49	362
2014	24	32	10	18	37	72	37	0	9	12	0	21	6	4	44	326
2015	14	35	18	15	32	69	39	0	1	15	0	17	10	3	48	316
2016	16	36	12	22	46	95	40	13	10	14	1	25	11	7	49	397
2017	13	28	8	15	50	66	40	23	16	7	0	21	7	3	69	366
2018	7	24	14	14	34	55	42	24	24	7	0	26	14	3	71	359
2019	11	45	14	17	56	84	48	33	60	8	0	36	16	4	91	523

Weiterleitung an die zuständigen Fachausschüsse des Landtages von Sachsen-Anhalt

Petition Nr.	Thema	Weiterleitung an den Ausschuss für	Ergebnis der Bearbeitung durch den Fachausschuss
7-A/00141	Heimentgelte	Enquete-Kommission „Die Gesundheitsversorgung und Pflege in Sachsen-Anhalt konsequent und nachhaltig absichern!“ zur Kenntnisnahme	zur Kenntnis genommen
7-A/00145	Psychiatrische Behandlung	Arbeit, Soziales und Integration zur Stellungnahme Recht, Verfassung und Gleichstellung zur Stellungnahme	Der Ausschuss hat sich im Ergebnis seiner Beratung der fachlichen Stellungnahme der Landesregierung angeschlossen. Im Zusammenhang mit der Beratung des Gesetzentwurfes zum PsychKG wird er auch das in der Petition geschilderte Problemfeld mit in den Blick nehmen und darauf hinwirken, dafür perspektivisch Lösungen zu finden. zur Kenntnis genommen
7-A/00153	Notfallsanitäter	Arbeit, Soziales und Integration zur Stellungnahme	Der Ausschuss hat sich der fachlichen Stellungnahme der Landesregierung angeschlossen.
7-B/00058	Schulen des Zweiten Bildungsweges	Bildung und Kultur zur Kenntnisnahme	Das Inkrafttreten der neuen Verordnung zur Schulentwicklungsplanung bleibt abzuwarten. Diese könnte eine Lösung für diese Thematik beinhalten.
7-B/00059	Schulen des Zweiten Bildungsweges	Bildung und Kultur zur Kenntnisnahme	Das Inkrafttreten der neuen Verordnung zur Schulentwicklungsplanung bleibt abzuwarten. Diese könnte eine Lösung für diese Thematik beinhalten.
7-B/00081	Stellenanzeiger des Landesschulamtes	Bildung und Kultur zur Stellungnahme	Das Anliegen der Petenten hat in den Haushaltsberatungen keine Berücksichtigung finden können. Der Ausschuss geht davon aus, dass es in dieser Legislaturperiode nicht mehr zu einer entsprechenden Änderung des Landesbesoldungsgesetzes kommen wird.
7-B/00085	Kostenfreies Schulessen und freie ÖPNV-Nutzung für Schüler	Landesentwicklung und Verkehr zur Stellungnahme	Der Ausschuss hat die Petition beraten, eine Stellungnahme wird noch erfolgen.

Petition Nr.	Thema	Weiterleitung an den Ausschuss für	Ergebnis der Bearbeitung durch den Fachausschuss
7-B/00103	Unterrichtsversorgung	Bildung und Kultur zur Kenntnisnahme	zur Kenntnis genommen
7-B/00117	Betreuung von Erstklässlern	Bildung und Kultur zur Stellungnahme Arbeit, Soziales und Integration zur Stellungnahme	Der Ausschuss hat bei seiner Beratung den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst beteiligt und sich im Ergebnis dessen Stellungnahme zu Eigen gemacht. Im Ergebnis seiner Beratung hat sich der Ausschuss der fachlichen Stellungnahme der Landesregierung angeschlossen.
7-J/00117	Zustände in der JVA Halle	Recht, Verfassung und Gleichstellung zur Kenntnisnahme	zur Kenntnis genommen
7-J/00133	Erhalt der JVA Volkstedt	Recht, Verfassung und Gleichstellung zur Stellungnahme Finanzen zur Stellungnahme	Die Petition soll im Zusammenhang mit den Beratungen zur Optimierung der Justizvollzugsstruktur im Ausschuss behandelt werden. Die Beratung ist noch nicht abschließend erfolgt. zur Kenntnis genommen
7-P/00048	Änderung Schulgesetz - Gebärdensprachdolmetscher	Arbeit, Soziales und Integration zur Stellungnahme	Der Landtag hat in seiner 69. Sitzung am 4. April 2019 den Gesetzentwurf zur Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes Sachsen-Anhalt in geänderter Fassung, einschließlich der vom Ausschuss für Arbeit, Soziales und Integration empfohlenen Änderung des § 14, beschlossen.
7-U/00064	Bewirtschaftung des Huy-Waldes	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Stellungnahme	Der Ausschuss hat sich der Stellungnahme der Landesregierung angeschlossen.
7-U/00073	Naturschutzgroßprojekt "Mittelelbe zwischen Mulde und Saale"	Umwelt und Energie zur Stellungnahme	Der Ausschuss verwies auf die Stellungnahme der Landesregierung und auf den gemeinsam durchgeführten Ortstermin.
7-V/00206	Schülertransport im Überlandverkehr	Landesentwicklung und Verkehr zur Stellungnahme	Die Petition wurde im Ausschuss beraten, eine Stellungnahme wird noch erfolgen.

Überweisungsbeschlüsse und ihre Erledigung im Jahr 2019

Überweisung als Material

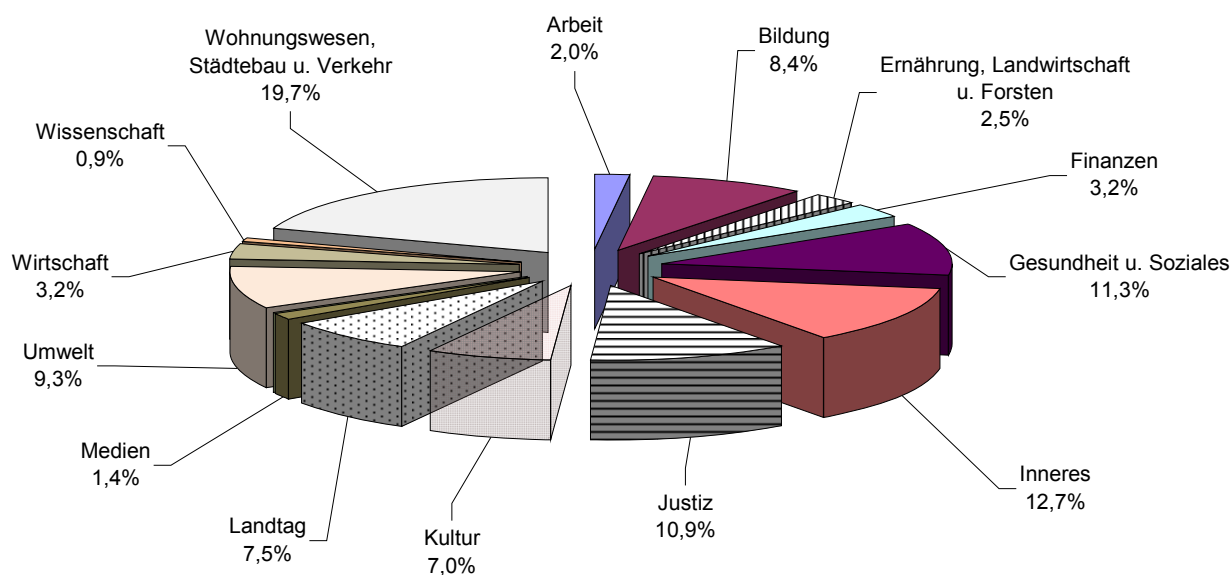
Petition Nr.	Thema	Beschluss im Landtag am	Jahr und Art der Erledigung
7-F/00050	Kostenbescheid	28. August 2019 (LT-Drs. 7/4850)	2019 - Die Landesregierung hat den Beschluss zur Kenntnis genommen und wird über die weitere Sachbehandlung spätestens nach einem halben Jahr berichten. (LT-Drs. 7/5228)

Überweisung zur Erwägung

Petition Nr.	Thema	Beschluss im Landtag am	Jahr und Art der Erledigung
7-U/00021	Hochmülldeponie Roitzsch - Neubewertung Genehmigungsverfahren	18. Dezember 2019 (LT-Drs. 7/5454)	2020 - Erforderliche Abwägungen und Abstimmungen sind noch nicht abgeschlossen. Auf bereits laufende Deponiezulassungsverfahren können sich jedoch keine Wirkungen ergeben. (LT-Drs. 7/5880)

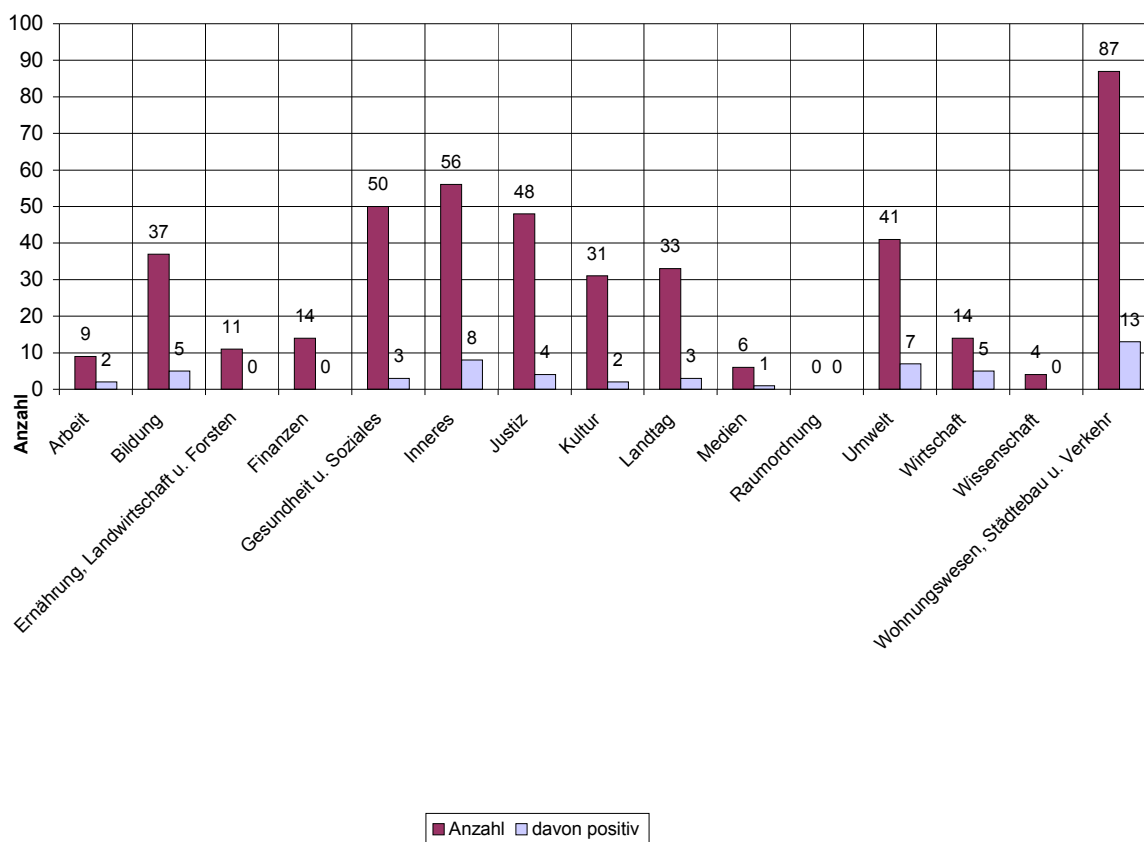
Abschließend behandelte Petitionen aufgegliedert nach Sachgebieten

Sachgebiet	Anzahl	Anteil in %
Arbeit	9	2,0
Bildung	37	8,4
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	11	2,5
Finanzen	14	3,2
Gesundheit und Soziales	50	11,3
Inneres	56	12,7
Justiz	48	10,9
Kultur	31	7,0
Landtag	33	7,5
Medien	6	1,4
Raumordnung	0	0,0
Umwelt	41	9,3
Wirtschaft	14	3,2
Wissenschaft	4	0,9
Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr	87	19,7
Gesamtzahl der Petitionen	441	100,0



Positiv beschiedene Petitionen aufgegliedert nach Sachgebieten

Sachgebiet	Anzahl	davon positiv	Anteil in %	Anteil an der Gesamtzahl in %
Arbeit	9	2	22,2	0,5
Bildung	37	5	13,5	1,1
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	11	0	0	0
Finanzen	14	0	0	0
Gesundheit und Soziales	50	3	6,0	0,7
Inneres	56	8	14,3	1,8
Justiz	48	4	8,3	0,9
Kultur	31	2	6,5	0,5
Landtag	33	3	9,1	0,7
Medien	6	1	16,7	0,2
Raumordnung	0	0	0	0
Umwelt	41	7	17,1	1,6
Wirtschaft	14	5	35,7	1,1
Wissenschaft	4	0	0	0
Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr	87	13	14,9	2,9
Gesamtzahl der Petitionen	441	53	---	12,0



Abschließend behandelte Petitionen ab 2011

(Berichtszeitraum 1. Dezember des Vorjahres – 30. November des jeweiligen Jahres)

Jahr / Sachgebiet	Arbeit	Bildung und Kultur (bis 31.03.2016) ab 01.04.2016: Bildung	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Finanzen	Gesundheit und Soziales	Inneres	Justiz	Kultur	Landtag	Medien	Raumordnung	Umwelt	Wirtschaft	Wissenschaft	Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr	Gesamt
2011	28	36	7	22	48	73	62	0	2	12	0	46	8	2	44	390
2012	31	51	11	23	62	87	71	0	2	23	1	35	4	3	54	458
2013	21	33	14	26	52	72	49	0	1	45	0	35	7	6	53	414
2014	26	37	9	14	47	81	46	0	2	14	0	22	4	4	50	356
2015	16	35	15	15	36	67	32	0	9	12	0	24	12	4	46	323
2016	11	20	15	24	46	79	35	5	4	15	1	19	8	6	42	330
2017	21	46	11	16	46	91	39	25	20	9	0	23	11	4	73	435
2018	8	26	10	19	39	68	49	24	20	9	0	20	9	2	64	367
2019	9	37	11	14	50	56	48	31	33	60	0	41	14	4	87	441

Anhang B**Mitglieder des Ausschusses für Petitionen des Landtages von Sachsen-Anhalt**
[7. Wahlperiode / Mitgliedschaft im Jahr 2019 (Stand 30. November 2019)]**Vorsitzender:** Abg. Christina Buchheim, DIE LINKE**Stellv. Vorsitzender:** Abg. Dietmar Krause, CDU

Fraktion	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU	Diederichs, Jens Jantos, Eduard Keindorf, Thomas Krause, Dietmar Lienau, Harry	Borgwardt, Siegfried Kolze, Jens Radke, Detlef Schumann, Andreas Thomas, Ulrich
AfD	Funke, Lydia Loth, Hannes Olenicak, Volker	Kirchner, Oliver Spiegelberg, Marcus Wald, Daniel
DIE LINKE	Buchheim, Christina Hohmann, Monika	Bahlmann, Katja Zoschke, Dagmar
SPD	Prof. Dr. Kolb-Janssen, Angela Dr. Späthe, Verena	Hövelmann, Holger
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Aldag, Wolfgang	Meister, Olaf

Anhang C

Im Berichtszeitraum geltende Rechtsgrundlagen

Regelungen zum Petitionsrecht in der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt [vom 16. Juli 1992 (GVBl. LSA S. 600), geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 494)]

Artikel 19 Petitionsrecht

Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an den Landtag, die Vertretungen des Volkes in den Kommunen und an die zuständigen Stellen zu wenden. In angemessener Frist ist Bescheid zu erteilen.

Artikel 61 Behandlung von Bitten und Beschwerden

(1) Der Landtag bestellt einen Petitionsausschuss, dem die Behandlung der nach Artikel 19 dieser Verfassung und Artikel 17 des Grundgesetzes an den Landtag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.

(2) Die Landesregierung und die Träger öffentlicher Verwaltung im Land sind verpflichtet, den Petitionsausschuss oder von ihm Beauftragte bei der Aufgabenerfüllung zu unterstützen und auf Verlangen Akten vorzulegen, Zutritt zu den von ihnen verwalteten öffentlichen Einrichtungen zu gewähren, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Amtshilfe zu leisten. Artikel 53 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Der Ausschuss kann Petenten und sonstige Personen anhören und Beweise durch Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen erheben. Das Nähere regelt ein Gesetz.

Regelungen zum Petitionsrecht in der Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt [vom 12. April 2016 (Drs. 7/10), zuletzt geändert durch den Beschluss des Landtages vom 24. Mai 2018 (Drs. 7/2930)]

§ 47 Überweisung von Petitionen

(1) Dem Petitionsausschuss obliegt die Behandlung der an den Landtag gerichteten Bitten und Beschwerden (Petitionen). Der Präsident überweist die Petitionen an den Petitionsausschuss.

(2) Der Präsident kann die an ihn gerichteten Petitionen dem Petitionsausschuss überweisen.

(3) Mitglieder des Landtages, die eine Petition überreichen, sind auf ihr Verlangen bei entsprechender Behandlung im Petitionsausschuss mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

§ 48

Verfahrensgrundsätze, Rechte des Petitionsausschusses

(1) Der Landtag stellt Verfahrensgrundsätze über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Petitionen) auf. Diese sind zum Ausgangspunkt der Entscheidungen des Petitionsausschusses und des Landtages über Petitionen zu machen.

(2) Wenn der Petitionsausschuss um Aktenvorlage, Auskunft oder Zutritt zu Einrichtungen nachsucht, ist der zuständige Minister rechtzeitig zu unterrichten.

§ 49

Übertragung von Befugnissen an einzelne Mitglieder

Über die Befugnisse einzelner Mitglieder des Petitionsausschusses beschließt der Petitionsausschuss. Inhalt und Umfang der Übertragung sind im Beschluss zu bestimmen.

§ 50

Beschlussempfehlung und Bericht

(1) Der Bericht des Petitionsausschusses wird in einer Sammelübersicht mit einer Beschlussempfehlung dem Landtag vorgelegt.

(2) Innerhalb von drei Sitzungswochen nach Drucklegung und Verteilung werden die Berichte auf die Tagesordnung des Landtages gesetzt. Sie können mündlich ergänzt werden. Eine Aussprache findet statt, wenn diese von einer Fraktion oder von acht Mitgliedern des Landtages verlangt wird.

§ 51

Abschließende Behandlung

(1) Den Petenten wird die Art der Erledigung ihrer Petition mitgeteilt. Die Mitteilung soll mit Gründen versehen sein.

(2) Soweit der Landtag Petitionen an die Landesregierung zur Berücksichtigung oder zur Erwägung überwiesen hat, teilt die Landesregierung innerhalb von zwei Monaten dem Landtag schriftlich mit, was sie auf die Beschlüsse veranlasst hat. Die Mitteilung wird als Landtagsdrucksache verteilt. Auf Antrag eines Mitglieds des Landtages, dem die Mitteilung nicht befriedigend erscheint, kann der Petitionsausschuss die Petition von neuem beraten.

Grundsätze des Ausschusses für Petitionen über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Verfahrensgrundsätze)

Auf die Wiedergabe des Wortlautes der Verfahrensgrundsätze wird an dieser Stelle aus Gründen der Übersichtlichkeit und Kostenreduzierung verzichtet. Die Verfahrensgrundsätze sind in der Parlamentsdokumentation als Landtagsdrucksache 7/11 eingestellt.

Anhang D

Informationsblatt, das mit der Eingangsbestätigung versandt wird

Zum Ablauf und Inhalt des Petitionsverfahrens

Um Ihnen Rückfragen zu ersparen, werden die im Regelfall üblichen Verfahrensschritte aufgezeigt:

1. Das Petitionsverfahren beim Landtag von Sachsen-Anhalt ist ein schriftliches Verfahren.
2. Parlamentarisch beraten werden Bitten zur Gesetzgebung des Landes und Beschwerden über die Tätigkeit von Landesbehörden. Petitionen, die nicht in die verfassungsmäßige Zuständigkeit des Landes fallen, werden an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages bzw. des jeweiligen Landesparlaments abgegeben, soweit deren Zuständigkeit gegeben ist. Da der Landtag von Sachsen-Anhalt keine gerichtliche Instanz ist, kann er weder Urteile aussprechen noch Gerichtsentscheidungen aufheben.
3. Zu jeder Eingabe wird eine Akte mit einer Petitions-Nummer angelegt. Die Daten werden unter Beachtung des Datenschutzes elektronisch erfasst. Die von Ihnen mitgeteilten Daten einschließlich Ihrer Kommunikationsdaten (Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) verarbeiten wir nur im jeweils dafür erforderlichen Umfang. Dies dient u. a. dazu, um mit Ihnen in Kontakt treten zu können und um Ihre Petition im Rahmen des Petitionsverfahrens nach Art. 17 Grundgesetz und Art. 19 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt prüfen und im Ausschuss beraten zu können. Sie erhalten zunächst eine Eingangsbestätigung.
4. Zu jeder Petition wird in der Regel eine Stellungnahme der Landesregierung und anderer zuständiger Behörden eingeholt.

Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an andere staatliche Einrichtungen und Behörden (insbesondere an die zuständigen Landesministerien und sonstige der Kontrolle des Landes unterliegende Stellen) und ggf. auch an andere Landtage oder den Deutschen Bundestag erfolgt schriftlich nur im jeweils für die Bearbeitung Ihrer Petition erforderlichen Umfang im Rahmen des Petitionsverfahrens. Soweit die jeweiligen Behörden vom Petitionsausschuss aufgefordert werden, zu Ihrer Petition ausführlich Stellung zu nehmen, erhalten diese Ihre Petition und Ihre Unterlagen in Kopie.

Sofern uns von den genannten Stellen zusätzliche Daten zu Ihrer Person übermittelt werden, werden diese nach den gleichen Grundsätzen verarbeitet. Dabei weisen wir darauf hin, dass alle im Rahmen des Petitionsverfahrens Unterrichteten zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

Die Datenverarbeitung erfolgt auf der Grundlage von §§ 4, 9, 10, 11 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt - DSGVO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 2016 sowie den Grundsätzen des Ausschusses für Petitionen über die Behandlung von

Bitten und Beschwerden, sowie ggf. der Einwilligung Dritter von der Petition betroffenen Personen.

5. Nach Vorlage der Stellungnahme wird diese vom Ausschussdienst geprüft und anschließend wird die Petition im Petitionsausschuss des Landtages beraten. Im Ergebnis dieser Beratung erhalten Sie eine entsprechende Beschlussempfehlung.
6. Abschließend behandelte Petitionen legt der Petitionsausschuss dem Landtag mit einer Beschlussempfehlung in Form von Sammelübersichten vor.
7. Das beschriebene sorgfältige Prüfungsverfahren ist nicht in wenigen Tagen durchzuführen. Es kann je nach Schwierigkeitsgrad 8 - 10 Wochen andauern. Nachgereichte Schreiben können u. U. zu einer weiteren Verzögerung der Bearbeitung führen. Der Petitionsausschuss ist deshalb bemüht, Sie über den Stand der Bearbeitung Ihrer Petition auf dem Laufenden zu halten.

Wichtige Hinweise

1. Datenschutz

Im Verlauf der Bearbeitung kann in Einzelfällen die Weiterleitung einer Petition an andere Fachausschüsse oder die Fraktionen des Landtages durch den Ausschuss beschlossen werden. Sind Sie mit einer Weiterleitung der Petition oder Ihrer persönlichen Daten nicht einverstanden, teilen Sie dieses bitte innerhalb einer Woche nach Erhalt der Eingangsbestätigung mit.

2. Einreichen einer Petition im Namen einer anderen Person

Reichen Sie im Namen einer anderen oder für eine andere Person eine Petition ein, ist dazu das Einverständnis dieser Person erforderlich. Deren Einwilligung ist zur Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für die Bearbeitung der Petition erforderlich. Bei Vorliegen der Einwilligung werden die personenbezogenen Daten dieser Person erfasst, soweit sie im Zusammenhang mit dem Gegenstand der Petition stehen. Bei Nichtvorliegen des Einverständnisses unterbleibt die weitere Bearbeitung. (Formular ggf. als Anlage beigelegt)

3. Beauftragte der Landesregierung

Der Ausschuss kann beschließen, Beauftragte der Landesregierung, bspw. die Integrationsbeauftragte oder den Landesbeauftragten für die Belange behinderter Menschen zu den Beratungen hinzuzuziehen. Hierfür wird im Bedarfsfall das Einverständnis des Betroffenen eingeholt.

4. Rechtsbehelfsfristen

Soweit Sie sich mit Ihrer Petition gegen einen Bescheid einer Behörde wenden, wird dieser bestandskräftig, wenn Sie nicht innerhalb der vorgesehenen Frist den zulässigen Rechtsbehelf (Widerspruch oder Klage) einlegen. Das Einreichen einer Petition hemmt diese Frist nicht und kann den Rechtsbehelf auch nicht ersetzen. Sie sollten daher prüfen, ob Sie unabhängig vom Einreichen einer Petition Rechtsbehelfe gegen die behördliche Entscheidung einlegen wollen.